

**Vorhabensbezogener Bebauungsplan Hagnuk  
„Betriebserweiterung Megger Germany GmbH,  
Betriebsstätte Radeburg“  
Artenschutzfachbeitrag**



Planungsträger:

Stadt Radeburg  
Heinrich-Zille-Straße 6  
01471 Radeburg  
Tel.: 035208-961-0  
[www.radeburg.de](http://www.radeburg.de)



Vorhabenträger:

Megger Real Estate Germany GmbH  
Dr. Herbert-lann-Straße 6  
96148 Baunach

**Megger**

Bearbeitung:

Planungsbüro Schubert GmbH  
Rumpeltstraße 1  
01454 Radeberg  
Tel. 03528 41960  
[www.pb-schubert.de](http://www.pb-schubert.de)



Projektnummer:

F19089

Stand:

26.01.2021



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass .....	4
1.2	Aufgabenstellung .....	4
<b>2.</b>	<b>Grundlagen und Methodik .....</b>	<b>4</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	4
2.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	7
2.3	Datengrundlagen .....	10
2.4	Methodisches Vorgehen .....	10
<b>3.</b>	<b>Vorprüfung .....</b>	<b>11</b>
3.1	Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
3.2	Europäische Vogelarten.....	12
<b>4.</b>	<b>Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen.....</b>	<b>14</b>
4.1	Vorhabensbeschreibung .....	14
4.2	Wirkfaktoren zulässiger Vorhaben in den Grenzen des Bebauungsplans .....	15
<b>5.</b>	<b>Relevanzprüfung.....</b>	<b>16</b>
5.1	Säugetiere.....	16
5.2	Amphiben und Reptilien .....	17
5.3	Wirbellose .....	19
5.4	Brutvögel.....	20
5.5	Ergebnis der Relevanzprüfung .....	20
<b>6.</b>	<b>Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände .....</b>	<b>21</b>
6.1	Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel.....	22
6.1.1	Fischotter .....	22
6.1.2	Biber.....	25
6.1.3	Fledermäuse .....	27
6.1.4	Amphibien (Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Wechselkröte) .....	30
6.2	Europäische Vogelarten.....	34
6.2.1	Baumhöhlenbrüter .....	34
6.2.2	Greifvögel und freibrütende Eulen .....	37
6.2.3	Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände (Turteltaube) .....	39
6.2.4	Brutvogelarten der Halboffenlandschaften .....	42
6.2.5	Gebäudebrüter .....	45
<b>7.</b>	<b>Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen .....</b>	<b>47</b>
<b>8.</b>	<b>Abschließende Bewertung.....</b>	<b>49</b>
<b>9.</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>50</b>

## Anhang

Anhang 1: Vorprüfung Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Anhang 2: Vorprüfung europäische Vogelarten

## **1. Anlass und Aufgabenstellung**

### **1.1 Anlass**

Mit der Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans verfolgt die Stadt Radeburg das Ziel, den bestehenden Betriebsstandort der Megger Germany GmbH zu erweitern. Aufgrund der positiven Entwicklung des am Standort Radeburg in der Röderaue 41 ansässigen Unternehmens Megger Germany GmbH und der nahezu vollständigen Auslastung des vorhandenen Betriebsstandortes besteht dringender Erweiterungsbedarf. Die Firma beabsichtigt, stufenweise den Bebauungsbestand umzubauen und zu optimieren sowie unmittelbar an die Bestandsbebauung anbindend Firmengebäude zu ergänzen. Außerdem soll die Zufahrts- und Stellplatzsituation neu geordnet werden.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurde der vorliegende Artenschutzfachbeitrag erstellt.

### **1.2 Aufgabenstellung**

Gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Dies erfolgt in dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag.

## **2. Grundlagen und Methodik**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die §§ 44 und 45, ggf. 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie (FFH-RL), Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-SchRL). Die Ermittlung der relevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 bis 14 BNatSchG.

Die Regelungen zum Artenschutz im § 44 BNatSchG erfordern in Verbindung mit Art. 12, 13 der FFH-RL bzw. Art. 5 der V-SchRL eine Prüfung, inwieweit die Wirkungen eines Vorhabens relevante, besonders geschützte Arten schädigen oder stören können.

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes sind in folgenden Gesetzen und Richtlinien verankert:

#### Bundesnaturschutzgesetz:

§ 7 BNatSchG Begriffe

§ 15 BNatSchG Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

§ 18 BNatSchG Verhältnis zum Baurecht

§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

§ 45 BNatSchG Ausnahmen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 54 BNatSchG Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 67 BNatSchG Befreiungen

#### FFH-Richtlinie

Art. 1 i), 2, 12, 13, 16 FFH-RL

#### Vogelschutz-Richtlinie

Art. 5 und 9 V-RL

### **Relevante Verbotstatbestände**

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL, für Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, für zulässige Eingriffe (im Sinne §§ 15 und 18 BNatSchG) folgende Zugriffsverbote.

#### **Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren und der Schädigung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

#### **Erläuterungen:**

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRSpr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

#### **Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

#### **Erläuterungen:**

Sofern die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, liegt ein Verbot **nicht** vor.

Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumsprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

#### **Verbot der Entnahme/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

#### **Erläuterungen:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verbot **nicht** vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich für zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

### **Verbot der Zerstörung und Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

#### Erläuterungen:

Sofern die ökologische Funktion des Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, liegt ein Verbot **nicht** vor.

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

*(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

*1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Wenn diese Verbotstatbestände für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt werden, gelten Ausnahmevoraussetzungen bezüglich Eingriffsvorhaben gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

## 2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

### Lage

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Stadtrand der Stadt Radeburg, nördlich der Großen Röder. Die Erschließung des Standortes erfolgt über die Straße Röderaue. Diese grenzt direkt nord-östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an.

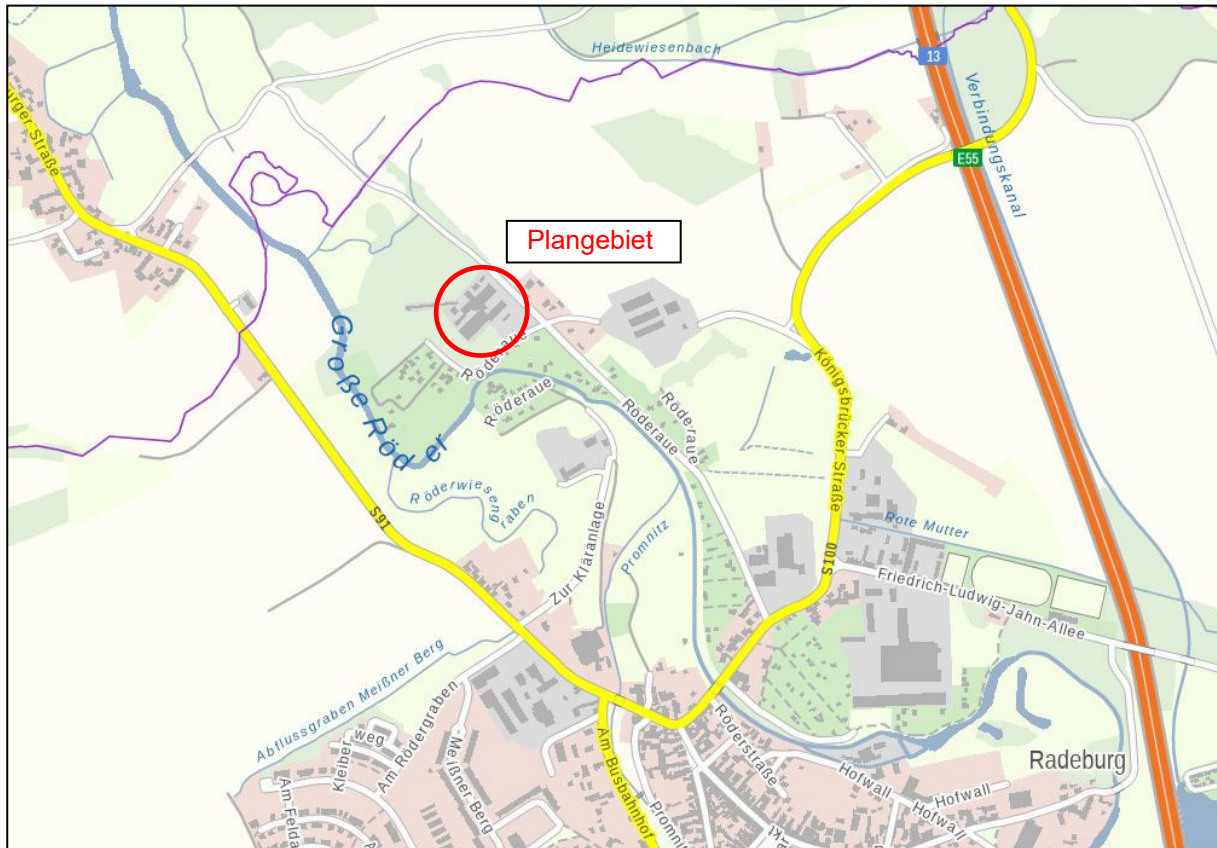


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Markierung)

### Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Umgebung des FFH-Gebietes „Große Röder zwischen Großenhain und Radeburg“ (landesinterne Nr. 150, EU-Nr. DE 4647-301). An der südlichen Spitze des Plangebietes beträgt der Abstand zum FFH-Gebiet nur ca. 5 m. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um eine Auenlandschaft entlang der Großen Röder mit Altarmen, Auwaldresten und Stillgewässern sowie angrenzenden Grünland- und Waldbereichen. Entsprechend der vom LfULG zur Verfügung gestellten Daten im iDA-Umweltportal wurden für Fischotter und Grüne Keiljungfer in diesem Bereich Habitatentwicklungsflächen sowie für das Großes Mausohr Habitatflächen ausgewiesen. Lebensraumtypen befinden sich nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Das SPA-Gebiet "Mittleres Rödertal" (landesinterne Nr. 31, EU-Nr. 4647-451) liegt westlich des Plangebietes, der Mindestabstand beträgt ca. 20 m. Das Gebiet stellt eine Auenlandschaft mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, Altarmen, Auwaldresten, Teichen, angrenzendem Grünland, feuchten Hochstaudenfluren sowie Waldresten dar. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch den vorhandenen Standort der Megger Germany GmbH sowie der Vorhabensmerkmale wird keine erhebliche Beeinträchtigung der für das SPA-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erwartet.

Das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Röderaue und Kienheide" (LSG) beginnt ca. 300 m nordwestlich des Plangebietes. Die Erweiterung des Standortes der Megger Germany GmbH findet außerhalb des LSG statt. Der Charakter des Gebietes wird somit nicht verändert und der Schutzzweck nicht negativ beeinflusst.

### **Lebensraumstrukturen**

Den größten Teil des Plangebietes nimmt das bestehende Betriebsgelände mit den Hallenkomplexen, Nebenanlagen und Parkplätzen ein. Aufgrund der intensiven Nutzung des Standortes bestehen großflächige Versiegelungen auch außerhalb der Hallen, die als Zufahrts- oder Stellplatzflächen genutzt werden. Zwischen den versiegelten Bereichen sind typische intensiv gepflegte Grünflächen mit Zierrasen, Ziersträuchern und Formschnitthecken angelegt. An den bestehenden Parkplätzen im Norden, sowie an vereinzelt Stellen im Betriebsgelände stehen einige Einzelbäume. An den westlichen, östlichen und südlichen Plangebietsgrenzen ist Wald aufgewachsen. Am südöstlichen Plangebietsrand verläuft die Straße „Röderaue“, welche zunächst in vollversiegeltem Zustand, in südlicher Richtung in teilversiegeltem Zustand vorliegt. Randlich liegen zudem noch kleinere Teilflächen der angrenzenden Gartenbereiche innerhalb des Geltungsbereiches, welche durch dichten Gehölzbestand geprägt sind.

Das Plangebiet wird umgeben von:

- Laubmischwald im Süden und Westen,
- Mischnutzung und Ackerbereichen im Nordosten,
- Kleingartenanlagen im Südosten.



*Foto 1: Blick zur südlichen Grenze des Betriebsgeländes mit angrenzendem Wald*



*Foto 2: junger Laubwald im südlichen Geltungsbereich*





*Foto 3: versiegelte Zufahrt zum Betriebsgelände mit Hallenkomplexen und Park- bzw. Logistikflächen, eingezäuntes Gelände*

## 2.3 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen waren verfügbar und wurden berücksichtigt:

- [1] Datenbankabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen von Oktober 2021  
Im September 2021 erfolgte eine Datenbankabfrage zu besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die in der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen gelistet sind, für den Umkreis von 200 m um das B-Plangebiet sowie im Bereich des Messtischblattquadranten (MTBQ) 4748 über die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen.
- [2] Daten der Zentralen Artdatenbank; veröffentlicht über das iDA-Datenportal des LfULG, Internetquelle.
- [3] Brutvögel in Sachsen. Steffens, R. et al., 2013.
- [4] Atlas der Säugetiere Sachsens. Hauer et al., 2009.
- [5] Atlas der Amphibien Sachsens. Zöphel, U., Steffens, R., 2002.
- [6] Ortsbegehungen am 04.11.2020 und 19.01.2022 durch PB Schubert.

## 2.4 Methodisches Vorgehen

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die unmittelbar geltenden, allgemeinen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gültig. Demnach sind abzu prüfen:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten (Art. 1 VS-RL) sowie
- durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG erfasste national geschützte Arten (im Bestand gefährdete natürlich vorkommende Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist).

Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt noch nicht vor, so dass die Arten des Anhang IV a) und b) der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet werden.

Ausgegangen wird von den im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten (ZÖPHEL ET AL. 2017: Streng geschützte Tierarten Sachsens, LFULG 2017: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten). Die in Sachsen vorkommenden Arten werden zunächst einer Vor- und Relevanzprüfung unterzogen, d. h. Arten, die nicht entscheidungserheblich von den Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind, können ausgeschieden werden.

In einem ersten Schritt (Vorprüfung) werden anhand der vorliegenden Datenquellen die Arten ermittelt, deren bekanntes Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt und somit eine Betroffenheit entsprechend der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die verbleibenden Arten wird in einem weiteren Schritt ermittelt, ob Arten keiner verbotstatbeständlichen Betroffenheit unterliegen, weil ihre erforderlichen Lebensraumstrukturen/Standortbedingungen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorliegen bzw. weil sie gegenüber den Vorhabenswirkungen nicht empfindlich sind (Relevanzprüfung).

Verbleibt die Möglichkeit einer bau-, anlage-, oder betriebsbedingten Beeinträchtigung, erfolgt für die betroffenen Arten eine Konfliktanalyse nach § 44 BNatSchG.

Insofern Arten ähnliche Habitatbedürfnisse bzw. bei Vögeln gleiche Brutpräferenzen aufweisen, werden diese gruppiert betrachtet. Dies begründet sich darin, dass die jeweiligen Arten einer Gruppe mit den gleichen Vorhabensauswirkungen konfrontiert werden und festzulegende Maßnahmen auf die entsprechenden Arten gleichermaßen wirken.

Ergibt sich für bestimmte Arten, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG durch das Vorhaben unvermeidbar erfüllt werden, so schießt sich in einem dritten Schritt die Prüfung der Voraussetzungen für ein erfolgreiches Abweichungs- bzw. Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) an.

### 3. Vorprüfung

Im Zuge der Vorprüfung erfolgt die Abgrenzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums. Arten für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Verbreitungsnachweise zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, werden in den Tabellen der Anhänge 1 und 2 gekennzeichnet. Diese Arten entfallen aus der weiteren Betrachtung, da sie mit ausreichender Sicherheit nur außerhalb des Wirkraumes zulässiger Vorhaben des B-Planes vorkommen. Die Arten, für die Verbreitungsnachweise innerhalb des Messtischblattquadranten 4748 vorliegen sowie die Zielarten der Natura 2000 Gebiete (SPA-Gebiet „Mittleres Rödertal“ und FFH-Gebiet „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“, werden weiterhin betrachtet.

#### 3.1 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Ergebnis der Vorprüfung kann für folgende der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL ein Vorkommen im 1000-m Umkreis um das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden:

- Biber
- Fischotter
- Fledermäuse (Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nympfenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus)
- Nördlicher Kammmolch
- Kleiner Wasserfrosch
- Knoblauchkröte
- Laubfrosch
- Moorfrosch
- Rotbauchunke
- Springfrosch
- Wechselkröte
- Glattnatter
- Zauneidechse
- Asiatische Keiljungfer
- Große Moosjungfer
- Grüne Flussjungfer
- Östliche Moosjungfer
- Eremit
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Das detaillierte Ergebnis der Vorprüfung für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL ist in dem Anhang 1 dargestellt.

### 3.2 Europäische Vogelarten

Die aktuell und potenziell im Bereich des Messtischblattquadranten 4748 vorkommenden Vogelarten können in „Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“ und in „häufige Brutvogelarten“ (euryöke Arten) unterschieden werden.

Die Zuordnung zu den Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung beinhaltet:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten
- Streng geschützte ungefährdete Brutvögel
- Regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten)
- Regelmäßig auftretende Gastvögel
- ungefährdete Brutvogelarten, die in den SPA-Standarddatenbögen aufgeführt sind
- häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen

Im Ergebnis der Vorprüfung kann für

- 37 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sowie
- 63 weitere häufige Arten ohne Gefährdungstatus

ein Vorkommen im Umfeld des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Das detaillierte Ergebnis der Vorprüfung für die Vogelarten ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

Im Folgenden werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Brutvogelarten mit Angabe ihrer Brutpräferenz aufgeführt.

Tab. 1: *Im UG potenziell vorkommende Brutvogelarten und Nahrungsgäste nach Brutpräferenz*

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
<b>Waldvögel bzw. Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände und Bäume</b>		
Höhlenbrüter	<u>mit eigenem Höhlenbau:</u> Mittelspecht, Schwarzspecht <u>ohne eigenem Höhlenbau:</u> Wendehals, Zwergsäger	<u>mit eigenem Höhlenbau:</u> Buntspecht, Kleinspecht <u>ohne eigenen Höhlenbau:</u> Blaumeise, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star, Haubenmeise, Tannenmeise, Schwanzmeise, Rotkehlchen, Weidenmeise
Greifvögel und frei brütende Eulen	Baumfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard	
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände, Einzelbäume, Wald	Turteltaube	Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Erpenzeisig, Elster, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Kernbeißer, Kleiber, Kolkrabe, Nebelkrähe, Piro, Rabenkrähe, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig
Bodenbrüter in Wäldern		Waldlaubsänger
	Seeadler	

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
<b>Vogelarten der Halboffenlandschaft</b>		
Gebüsch- und Gehölzbrüter in Halboffenlandschaften, Parks und Friedhöfen	Grauammer, Neuntöter, Sperbergrasmücke,	<i>Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Stieglitz, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp</i>
Bodenbrüter in Vorwäldern, Wald-rändern, Heiden und Bergbaufolge-landschaften	Heidelerche	<i>Fasan</i>
<b>Vogelarten der Offenlandschaft, Feldvögel</b>		
Bodenbrüter des Offenlandes, Feldvögel	Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Kiebitz, Ortolan, Schafstelze, Steinschmätzer, Wach-telkönig,	<i>Feldschwirl</i>
<b>Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume</b>		
Brut im Röhrriechtgebiet, in hoher Vegetation oder auf dem Gewässer (z.B. störungsarme Inseln)	Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kranich, Krickente, Rohrweihe, Schellente, Schilfrohrsänger, Wasserralle	<i>Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Rohrammer, Teichrohrsänger</i>
Koloniebrüter in Bäumen		
Brut in hoher Vegetation, Bäumen bzw. Baumhöhlen im Umfeld der Gewässer	Stockente	
Brutröhren an Uferabbrüchen, sonstige Steilhänge/ Abbrüche	Eisvogel	
Nischen und Sand- und Kiesbänke an Gewässern	Goldregenpfeifer	<i>Bachstelze, Gebirgsstelze</i>
<b>Gebäude- und Nischenbrüter in Siedlungen</b>		
Gebäude- und Nischenbrüter	Rauchschwalbe, Mehlschwalbe	<i>Bachstelze, Feldsperling, Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer, Straßentaube</i>
Gebäude, Schornsteine, große Bäume	Weißstorch	
<b>Vogelarten mit besondere Brutbiologie</b>		
Nester anderer Vogelarten		

Die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden stellvertretend für die verbreiteten Arten der weiteren Prüfung unterzogen.

Weil die für die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung durchzuführenden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (z.B. bezüglich des Tötungsverbot) oder zur Sicherung der ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gleichermaßen für die häufigen Brutvogelarten wirken, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen auf Grund des geplanten Vorhabens nicht verschlechtert.

Die weitere Prüfung wird daher auf die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezogen, welche aufgrund ihrer gehobenen/speziellen Habitatansprüche die höchste Empfindlichkeit aufweisen und daher stellvertretend für die euryöken Arten abgeprüft werden.

## **4. Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen**

### **4.1 Vorhabensbeschreibung**

Zur Erweiterung des bestehenden Betriebsstandortes der Megger Germany GmbH sind Um- und Erweiterungsbauten insbesondere für Lager, Produktion und Büro erforderlich. Zudem sollen die Zufahrts- und Stellplatzflächen erweitert werden. Der Geltungsbereich des VB-Planes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 19.900 m<sup>2</sup>. Für die artenschutzrechtlichen Auswirkungen werden folgende Festsetzungen bzw. Planaussagen des VB-Planentwurfes zu Grunde gelegt:

- Die Art der baulichen Nutzung wird als Gewerbegebiet (Betrieb für Messtechnik der elektronischen Energieübertragung) (GE) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 (+ 50% Überschreitung durch Nebenanlagen) festgesetzt.
- Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird im nordwestlichen Bereich auf 10,5 m und im südöstlichen Teil auf 7,5 m beschränkt. Als Höhenbezugspunkt dienen 144,3 m (DHHN 92). Als maximal zulässige Gebäudelänge wird eine Länge von 120 m festgesetzt.
- Zur Wahrung des notwendigen Waldabstandes zu baulichen Anlagen von mindestens 30 m wird eine Baugrenze innerhalb des GE festgesetzt.
- Festsetzung der gärtnerischen Begrünung von von nicht überbauten und nicht überbaubaren Grundstücksflächen und dauerhafte Unterhaltung der Grünanlagen. Begrünung von Einfriedungen durch kletternde oder rankende Pflanzen oder Hinterpflanzung der Einfriedung mit Laubgehölzen.
- Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser wird innerhalb des Baugebietes zurückgehalten, versickert oder als Brauchwasser verwendet. Eine gedrosselte Ableitung von unbelastetem Niederschlagswasser in die Große Röder ist entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 29.10.2015 zulässig.
- Flachdächer an Hauptgebäuden werden als extensiv begrünte Dächer ausgebildet und mit Magersubstrat angelegt. Die Dachbegrünung wird dauerhaft erhalten.

## **4.2 Wirkfaktoren zulässiger Vorhaben in den Grenzen des Bebauungsplans**

### Vorbelastungen

Der Betrieb auf dem Gelände der Megger Germany GmbH führt bereits im Bestand zu Lärmemissionen, welche hauptsächlich durch die An- und Abfahrt von Fahrzeugen verursacht wird. Gemäß einer Verkehrszählung wird der Betriebsstandort pro Tag (Montag bis Freitag) von durchschnittlich ca. 220 PKW's durch Mitarbeiter- und Gästeverkehr sowie von ca. 35 Transportern, 11 LKW's (bis 7,5 t) und 2 Sattelzügen durch Lieferverkehr angefahren.

### Baubedingte Wirkungen

- innerhalb der Plangebietsgrenzen zeitweise Inanspruchnahme von Lebensräumen und Teillebensräumen durch das Baufeld, die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o. ä., mögliche Beschädigung oder Zerstörung der Vegetationsbestände im Arbeitsradius der Baumaschinen (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- innerhalb der Plangebietsgrenzen mögliche Verletzung bzw. Tötung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- innerhalb der Plangebietsgrenzen mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten oder Wanderrouten (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Lärm, visuelle Störreize (Bewegung, Licht) sowie Erschütterungen während der Bauzeit (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nur temporär vorhanden und gehen nicht über das Maß der Vorbelastung aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand bzw. der bestehenden Nutzung des Betriebsstandortes hinaus.

Auszuschließen sind Veränderungen der Standortbedingungen benachbarter Vegetationsbestände und der Eintrag von Stoffen in Gewässerlebensräume.

### Anlagebedingte Wirkungen

- innerhalb der Plangebietsgrenzen dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen, z.B. Wald, Einzelbäume, Grünlandflächen (Gefahr der Beschädigung/Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- innerhalb der Plangebietsgrenzen Zerschneidungseffekte oder Barrierewirkungen im Bereich von traditionellen Wanderstrecken und Flugrouten (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

### Betriebsbedingte Wirkungen

- mögliche Störungen aus der Nutzung des VB-Plangebietes hauptsächlich durch Bewegungsunruhe (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), diese gehen nicht über das Maß der Vorbelastung hinaus

### Projektspezifisch angenommene Wirkbereiche

Aufgrund der Projektmerkmale wird der Wirkraum mit dem Plangebiet gleichgesetzt. Mit der Betriebserweiterung, welche größtenteils innerhalb des bestehenden Betriebsbereiches und somit im vorbelasteten Bereich liegt sind keine über das Plangebiet hinausgehenden Wirkungen verbunden, die über das bestehende Maß an Lärm- und Lichtemissionen sowie Bewegungsunruhe hinausgehen. Störeffindliche Arten halten bereits im Bestand Abstand zum Betriebsstandort, eine signifikante Erhöhung des Zulieferverkehrs und anderer Störreizen ist durch die Betriebserweiterung bzw. die Umbaumaßnahmen nicht gegeben.

## 5. Relevanzprüfung

Basierend auf der Vorprüfung werden diejenigen Arten festgestellt, für die nachvollziehbar sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wird eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Für die Prüfung wurde der in den vorhandenen Lebensraumstrukturen potenziell vorkommende Artenbestand zugrunde gelegt. Ausgegangen wird dabei von den in der Vorprüfung ermittelten und für den Naturraumabschnitt repräsentativen Arten. Die nachfolgenden Angaben zu den von den Arten bevorzugten Lebensraumstrukturen sind den Artensteckbriefen auf den Internetseiten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und des Sächs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) entnommen.

### 5.1 Säugetiere

#### Säugetiere – Biber und Fischotter

Für den im betrachteten Naturraumabschnitt potentiell vorkommenden Fischotter weist das Plangebiet kaum eine Lebensraumeignung auf, da es keine Gewässer aufweist. Allerdings bewegt sich der Fischotter auf Futtersuche auch längere Strecken über Land. Das nächste bekannte Vorkommen der Art befindet sich ca. 2 km südöstlich des Vorhabens am Radeburger Stausee, was durch mehrere Totfunde an der A 13 nachgewiesen werden konnte (WMS-Server geodaten.sachsen.online.de). Weitere Vorkommen der Art entlang der Großen Röder und somit im direkten Umfeld des Plangebietes können nicht ausgeschlossen werden. So ist ein Durchstreifen des Plangebietes durch den Fischotter durchaus möglich, da sich in den Waldbereichen geeignete Nahrungshabitate des Fischotters befinden. Eine Betroffenheit des Fischotters kann daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Der Biber besiedelt schmale, bis zu 3 km lange Streifen entlang von langsamen Fließgewässern oder Standgewässern. Dabei besiedelt er am liebsten Auenlebensräume mit vegetationsreichen Ufern und dichtem Gehölzsaum vorwiegend aus Weichhölzern. Der Biber ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Im Plangebiet liegen keine geeigneten Gewässer, die Große Röder und der Heidewiesenbach im direkten Umfeld weisen jedoch geeignete Strukturen für das Vorkommen des Bibers auf. Ca. 500 m nördlich gibt es Vorkommensnachweise am Heidewiesenbach, die nächsten Nachweise an der Großen Röder liegen in 900 m nordwestlicher Entfernung. Die Migrationsstrukturen des Bibers befinden sich entlang der Gewässer und werden nur selten verlassen. Eine Wanderung einzelner Individuen der Art durch das Gebiet kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da sich das Plangebiet an der dichtesten Stelle nur wenige Meter von der Großen Röder entfernt befindet.

→ *weitere Prüfung erforderlich: Fischotter, Biber*

#### Säugetiere – Fledermäuse

Die Artengruppe nutzt Bäume mit Höhlen und Spalten bzw. Gebäude und Gebäudespalten als Quartierstrukturen. Gehölzränder und artspezifisch auch Offenlandflächen sind potenzielle Jagdhabitats. Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere Gebäude mit Quartierpotenzial für die Artengruppe. Die vorhandenen Bäume sind mittleren Alters und weisen zum Teil Höhlen oder Spalten auf (Vorortkontrolle am 19.01.22). Eine Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse durch Verlust von Quartieren ist daher nicht auszuschließen. Die Randbereiche der Gehölzstrukturen mit Wechsel zum Offenland dienen als potentielles Jagdhabitat der Art. Es ist davon auszugehen, dass die nördlich angrenzenden Offenlandbereiche als Jagdhabitat der Art dienen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann insgesamt nicht ausgeschlossen werden.

→ *weitere Prüfung erforderlich: Fledermäuse*



## 5.2 Amphiben und Reptilien

Amphibien – Nördlicher Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Springfrosch, Wechselkröte

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer. Kleingewässer, die als potentielle Laichgewässer für streng geschützte Amphibien dienen können, liegen

- östlich in ca. 500 m Entfernung und
- nördlich in ca. 875 m Entfernung.

### Nördlicher Kammolch

Der Kammolch nutzt ein großes Spektrum an stehenden Gewässern sowohl im Wald als auch im Offenland, von Weihern in verschiedensten Abbaustellen über Teiche und Regenrückhaltebecken bis hin zu Altwässern, Gräben und Weihern in Auen. Wichtig ist das Vorhandensein von geeigneten Landlebensräumen in der Nähe. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsch, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer mit Tagesverstecken wie Steinhäufen, Holzstapel, Mäusebauten, Wurzelstöcke oder Totholz. Kammolche können bis zu ca. 1.300 m weit zwischen den Quartieren wandern. Generell ist die Wanderbereitschaft aber gering. Bei geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten beziehen sie ihr Herbst-/Winterquartier auch in unmittelbarer Nachbarschaft des Wohngewässers. Das Gelände des bestehenden Betriebsstandortes stellt keinen geeigneten Landlebensraum dar, da aufgrund der intensiven Nutzung keine Tagesversteckmöglichkeiten gegeben sind. Die Waldbereiche innerhalb des Plangebietes weisen jedoch grundsätzlich geeignete Strukturen für die Art auf. In der Nähe der anfangs aufgeführten potenziellen Laichgewässer kommen ebenfalls als Landlebensraum geeignete Strukturen vor, ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist unwahrscheinlich, kann aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Strukturen und der Entfernung jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Kleine Wasserfrosch besiedelt vegetationsreiche, eher kleinere und nährstoffarme Gewässer von Gräben und Tümpeln, Erlenbrüchen, feuchten Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden bis zu Walsmoorweihern. Die Sommerlebensräume des kleinen Wasserfrosches befinden sich auf Wiesen, Weiden und aufgelockerten Wäldern im Umfeld der Gewässer. Die Art überwintert in der Nähe der Laichgewässer, meist in Wäldern, locker eingegraben in den Boden. Wanderung zur Nahrungssuche oder zur Besiedlung neuer Habitats sind bis zu 1 km über Land möglich. Ein Vorkommen der Art kann aufgrund der Entfernung der potentiellen Laichgewässer von unter einem Kilometer nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Knoblauchkröte ist eine Offenlandart mit relativ breitem Lebensraumspektrum. Die Art bevorzugt als Landlebensraum offene Lebensräume mit lockeren (sandigen), grabfähigen Böden, so dass sie i. d. R. auf Äckern und in Gärten vorkommt. Sie wird aber auch auf Wiesen, in lichten Wäldern sowie in ruderalen Bereichen angetroffen. Die Knoblauchkröte gräbt sich tagsüber in einer Tiefe von ca. 10 bis 20 cm ein oder nutzt Spaltenverstecke, in der Dämmerung gräbt sie sich aus und geht auf Nahrungssuche. Im Winter gräbt sie sich in frostfreie Tiefen von über einem halben Meter ein. Zwischen Land- und Laichhabitats wurden Distanzen bis zu 2,8 km nachgewiesen.

Geeignete Sommer- oder Winterquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden, da die Böden entweder bereits verdichtet sind oder mit einer dichten Vegetationsschicht ausgestattet sind, sie nicht grabbar sind. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Der Laubfrosch besiedelt stehende Gewässer wie Weiher, Tümpel, wasserführende Gräben oder Überschwemmungsflächen mit unterschiedlich dichter Vegetation. Entscheidend für ein Vorkommen der Art sind intensiv besonnte Bereiche und krautreiche Flachwasserzonen. Als Sommerhabitat des Laubfrosches dienen blüten- und insektenreiche Saumbiotop sowie Hochstaudenfluren im Umfeld der Laichgewässer. Winterquartiere der Art befinden sich an frostgeschützten Orten wie großen Laubhäufen, Asthäufen, Wurzelstöcken, Spalten und Höhlen im Boden und unter Steinen. Der Aktionsradius um das Laichgewässer beträgt bis zu 500 m. Eine Nutzung des Plangebiets als Sommer- bzw. Winterhabitat kann durch das Fehlen von geeigneten Strukturen wie Kleingewässer, Stein- oder Laubhäufen oder blütenreichen Saumbiotopen. Aufgrund der Lage innerhalb einer Waldfläche ist das

Plangebiet zudem wenig besonnt, sodass eine Betroffenheit der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der Moorfrosch nutzt Altarme, Altwässer, Hochmoor- und Heideweiler, temporäre Kleingewässer, aber auch Grabensysteme und Fischteiche. Als Landhabitat kommen Mooregebiete, Auwälder größerer Flüsse, lichte Au- und Bruchwälder bzw. auf Hochmoorflächen in der Nähe von etwa 1 km Umkreis in Frage. Zur Überwinterung dienen dem Moorfrosch unter anderem Gehölzbiotope in der Nähe des Laichgewässers. Die Art weist einen Aktionsradius von etwa 500 m um das Laichgewässer auf. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da die Kleingewässer in der Nähe des Plangebietes nicht als Laichgewässer für den Moorfrosch geeignet sind.

Die Rotbauchunke kommt an besonnten, mittleren und größeren, ruhigen, Gewässern vor. Bevorzugt werden Standgewässer mit reicher Vegetation, häufig aber auch temporäre Überschwemmungsflächen, Kleinstgewässer auf Äckern und Wiesen, verlandete Kiesgruben und Wiesengraben. Landhabitate sucht die Rotbauchunke nur bei Austrocknung des Gewässers und zur Windruhe bzw. beim Pendeln zwischen den Gewässern auf. Winterquartiere befinden sich bis zu 100 m vom Wohngewässer entfernt unter Totholz oder in Erdhöhlen. Aufgrund des Abstands von mehr als 500 m von potentiellen Laichgewässern zum Plangebiet ist eine Nutzung des Plangebietes als Winterquartier auszuschließen. Da die Art im Sommer ihr Wohngewässer nicht verlässt, kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art mit meist festen Lebensbereichen ohne größere Wandersaktivitäten. Die Aktivität der Art wird jedoch durch hohe Temperaturen oder durch Regen gefördert. Besiedelt wird ein breites Spektrum an stehenden Gewässern (Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben). Bevorzugt werden jedoch lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Wenn Offenland über Gebüschrainen mit dem Wald verbunden ist, wird auch dieser besiedelt. Die Winterquartiere der Art befinden sich unter vor Frost schützendem Material wie Blättern, Moos oder Steinen. Die Waldflächen innerhalb des Plangebietes stellen einen potenziellen Lebensraum für die Art dar, sodass eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Wechselkröte besiedelt kleine bis mittelgroße, gut besonnte Gewässer mit mäßigem bis fehlendem Pflanzenbewuchs und Flachwasserzonen. Als Primärhabitate gelten in Mitteleuropa vor allem Restwassertümpel in stark geschiebeführenden Flüssen. Im Sommer werden sonnenexponierte trocken-warme Lebensräume, alle vorhandenen Flächennutzungen der offenen und halboffenen Kulturlandschaften im Tiefland bevorzugt, größere Wälder werden zumeist gemieden. Als Winterquartier kommen frostsichere Verstecke an Land in Frage. Die Art weist einen sehr großen Aktionsradius von bis zu 10 km um das Laichgewässer auf. Aufgrund der hohen Wanderfreudigkeit und der potentiellen Eignung des Plangebietes als Überwinterungsquartier kann eine Betroffenheit der Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

→ weitere Prüfung erforderlich: *Nördlicher Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch, Wechselkröte*

#### Reptilien – Glattnatter und Zauneidechse

Die Glattnatter besiedelt Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland. Wichtig ist dabei eine mosaikartige Gliederung aus unterschiedlichen Lebensraumelementen mit kleinflächigem Wechsel von Offenland, Wald und Gebüsch, sowie meist Felsen, Steinhäufen/-mauern offenem Torf oder liegendem Totholz als Sonnenplätze oder Tagesverstecke. Winterquartiere der Art befinden sich in frostfreier Tiefe in trockenen Erdlöchern und Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Das Plangebiet bietet aufgrund des Vorhandenseins von waldartigen und offenen Strukturen ein potentielles Teilhabitat der Glattnatter. Da jedoch besonnte Bereiche und jegliche Versteckstrukturen fehlen, kann eine Besiedlung durch die Glattnatter und damit eine Betroffenheit der Art grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse hat ähnliche Lebensraumsansprüche wie die Glattnatter. Neben Heideflächen, Steppenbereichen, Brachflächen und aufgelassenene Kiesgruben oder Waldrändern ist das Vorhandensein von sonnenexponierten und wärmebegünstigten Bereichen entscheidend. Die Eiablage erfolgt in vegetationsfreien, leicht grabbaren, besonnten Bereichen. Die Zauneidechse überwintert in Kleinsäugerbauen und Mauslöchern, Erdspalten, Lesesteinhaufen, Wurzelstöcken und Asthaufen. Dabei bleibt sie ihrem Sommerlebensraum meist treu. Eine Nutzung des Plangebietes als Sommer- und Winterlebensraum der Art und damit eine Betroffenheit vom Bauvorhaben kann aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden, da es innerhalb des Plangebietes weder besonnte Bereiche noch Versteckmöglichkeiten wie Steinhaufen gibt. Zudem sind keine grabbaren Stellen (sandige Flächen) für die Eiablage vorhanden, was eine Besiedlung der Fläche durch Zauneidechsen ausschließt.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

### 5.3 Wirbellose

#### Käfer

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt ausschließlich Gewässer. Die Eiablage erfolgt an luftführenden Wasserpflanzen, bevorzugt werden die Eier in den Blütenstängeln der Wasserlilie abgelegt. Die Verpuppung erfolgt in gewässernähe unter Moosplatten, Steinen, Hölzern oder anderen geeigneten Verstecken. Da sich im Plangbiet keine Gewässer befinden und sich die nächstgelegenen als Fortpflanzungshabitat geeigneten Gewässer in ausreichender Entfernung zum Plangbiet befinden kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.

Der Eremit besiedelt große mulmgefüllte Baumhöhlen lebender, alter Bäume, bevorzugt Obstbäume in Streuobstwiesen, vereinzelt auch sonstige Laubbäume. Der Baumbestand im Plangebiet setzt sich aus jungen Laubbäumen mit teilweisem Nadelbaumaufwuchs zusammen. Aufgrund des jungen Alters weisen die Laubbäume keine mulmgefüllten Höhlen auf. Eine Besiedlung durch den Eremiten kann somit ausgeschlossen werden.

#### Schmetterlinge

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling lebt an Feuchtwiesen und Moorrändern. Für seine Entwicklung benötigt er Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und eine genügende Anzahl von Nestern der Wirtsameisen, hier insbesondere *Myrmica rubra*. Die im Plangebiet vorahenden Vegetationsstrukturen bestehen aus jungen Wäldern und Zierrasen und -strauchelmenten. Extensive (feuchte) Wiesenflächen sind im Plangbeit und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Aufgrund der fehlenden extensiven Wiesenstrukturen für den Großen Wiesenknopf und somit dem Fehlend er wichtigsten Wirtspflanze kann das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausgeschlossen werden.

#### Libellen

Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Östliche Moosjungfer  
Charakteristische Lebensräume der Grünen Flussjungfer sind naturnahe Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und geringer Verschmutzung, die abschnittsweise durch Ufergehölze beschattet werden. Die Asiatische Keiljungfer besiedelt strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen. Aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeit lagern sich in manchen Bereichen sehr feine Bodenmaterialien ab, die von Larven der Art besiedelt werden. Die Große und die Östliche Moosjungfer lebt an permanent wasserführenden Stillgewässern wie Moorgewässer, Sandgruben und Lehmlachen. Solche Bedingungen sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorzufinden. Die Große Röder hat eine vergleichsweise hohe Fließgeschwindigkeit, sodass sie den lebensraumsansprüchen nicht gerecht werden kann. Das Vorkommen der Arten kann ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

## 5.4 Brutvögel

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Brutvogelarten sind in Tab. 1 aufgelistet. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen bzw. vorhandener Störungen kann das Vorkommen von Vogelarten aus einigen Gilden bereits ausgeschlossen werden.

Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume brüten bevorzugt im direkten Gewässerumfeld bzw. in der gewässerbegleitenden Vegetation. Innerhalb des Plangebietes sind keine Gewässer vorhanden, die Große Röder fließt in ca. 10 m südöstlicher Entfernung zum Geltungsbereich. Ein gewässerrandstreifen von mindestens 10 m wird eingehalten, auch baubedingt findet keine Flächeninanspruchnahme im Gewässerumfeld statt, sodass von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass Vogelarten mit Bindung an Gewässer beeinträchtigt werden.

Für Vogelarten der Offenlandschaften gibt es innerhalb des Plangebietes ebenfalls keine geeigneten Strukturen zum Brüten, da der Großteil des Betriebsgeländes bereits versiegelt südlich und westlich Waldbestände angrenzen. Nördlich des Plangebietes erstrecken sich Ackerflächen, welche als Habitatflächen in Frage kommen. Diese werden jedoch von der Planung nicht berührt. Beeinträchtigungen durch Störungen aus der angrenzenden betrieblichen Nutzung können ebenfalls ausgeschlossen werden, da derartige Vorbelastungen bereits im Bestand bestehen und es durch die Betriebserweiterung zu keiner signifikanten Erhöhung der Störungen kommt.

→ weitere Prüfung erforderlich: Baumhöhlenbrüter, Greifvögel und frei brütende Eulen, Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände, Gebüsch- und Gehölzbrüter der Halboffenlandschaften, Gebäudebrüter

## 5.5 Ergebnis der Relevanzprüfung

Bei Betrachtung der vorliegenden Strukturen und der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist eine Betroffenheit folgender Arten bzw. Artengruppen nicht auszuschließen:

- Fischotter, Biber
- Fledermäuse
- Nördlicher Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Wechselkröte
- Baumhöhlenbrüter
- Greifvögel und freibrütende Eulen
- Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände und Einzelbäume
- Gebüsch- und Gehölzbrüter der Halboffenlandschaften
- Gebäudebrüter

## 6. Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorliegen der Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen geprüft werden:

### § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

Verbot von Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

- *Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?*
- *Entstehen bau-, anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) und zu einer Verletzung oder Tötung von Tieren führen?*

Der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn sich das Risiko der Verletzung/Tötung durch das Vorhaben gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

### § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

- *Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt) erheblich gestört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn eine Verschlechterung des der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung nicht bewirkt wird.

### § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG: Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

- *Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Abschließend ist zu bewerten, ob – unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (KVM) und der CEF-Maßnahmen - das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes

- **ausgeschlossen werden kann** → Zulassung ist möglich; Prüfung beendet.
- **nicht ausgeschlossen werden kann** → Ausnahmeprüfung ist erforderlich.

## 6.1 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel

### 6.1.1 Fischotter

<b>Betroffene Art</b>	<b>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b>
<b>1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit</b>	
<p><b>Habitatansprüche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle vom Wasser beeinflussten Lebensräume, die von Fließgewässern (Flüsse, Bäche), Stillgewässern (Seen, Teiche) bis hin zu Sumpf- und Bruchflächen reichen</li> <li>• Fortpflanzungs- und Ruhestätten an naturnahen Fließgewässern</li> <li>• wandert bevorzugt entlang von Gewässern oder Gehölzstrukturen aber auch über Land</li> </ul> <p><b>artspezifische Empfindlichkeit:</b></p> <p>Die größte Gefährdungsursache für den Fischotter stellt der Straßenverkehr einerseits durch Kollisionstod, andererseits durch Lebensraum-Zerschneidung dar, wobei in den letzten Jahren durch Gestaltung ottergerechter Brücken und Durchlässe an stark befahrenen Straßen zunehmend Gefahrenquellen minimiert wurden. Hinsichtlich der spezifischen Empfindlichkeit frei lebender Säugetiere gegenüber Störungen insb. Lärmwirkungen des Baustellen- und Straßenverkehrs besteht ein erhebliches Wissensdefizit. Hörspektrum und Empfindlichkeit umfassen große Spannweiten. Der bedeutendste Beeinträchtigungsfaktor ist die Maskierung von akustischen Orientierungsleistungen und Kommunikation frei lebender Säuger. Für den Fischotter sind Auswirkungen des Verkehrslärms auf die akustische Kommunikation relevant, wobei die Folgen einer Beeinträchtigung unklar sind (RECK ET AL, 2001). Als weiterer Störungsfaktor sind Lichtreize zu benennen, die für die dämmerungsaktive Art zu Irritationen führen können.</p>	
<b>2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>	
<p>Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p>Die Migrationsstrukturen/traditionellen Wanderkorridore verlaufen entlang der Großen Röder. Da Wanderungen des Fischotters auch über Land erfolgen, ist ein sporadisches Einwandern der Art in das Plangebiet möglich, wenn auch sehr unwahrscheinlich, da sich der einzige Zugang zum Plangebiet im Norden befindet und der Rest des Betriebsgeländes mit einem nicht durchlässigem Maschendrahtzaun eingezäunt ist. Das Plangebiet selbst weist besonders im Eingangsbereich aufgrund der versiegelten Flächen und der bestehenden Gebäude keine geeigneten Migrationsstrukturen für den Fischotter auf. Das Risiko, dass sich ein einzelnes Individuum in das Plangebiet verirrt, ist äußerst gering und nicht höher als das allgemeine Lebensrisiko der Art einzuschätzen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die mobile Art dem Baustellenbereich ausweicht. Außerdem ist die Art dämmerungsaktiv, so dass es zu keinen zeitlichen Überschneidungen der aktiven Zeit des Fischotters mit dem Baubetrieb kommt.</p>	
<p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Betriebsbedingt sind mit der Erweiterung des Betriebsgeländes keine signifikanten Erhöhungen des Lieferverkehrs verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.</p>	

<b>Betroffene Art</b>	<b>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b>
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b><u>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</u></b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
<p>Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion deutlich vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population signifikant verringert. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit regelmäßig vorkommenden Individuen und keine störungsempfindlichen Bereiche. Es kann lediglich nicht ausgeschlossen werden, dass der Fischotter auf Nahrungssuche von der Großen Röder über den Landweg in das Plangebiet gelangt. Dies ist sehr unwahrscheinlich, da sich der einzige Zugang zum eingezäunten Betriebsgelände im Norden befindet und die Große Röder südöstlich des Plangebietes fließt. Bei baubedingten Störungen ist davon auszugehen, dass die mobile Art dem Baubereich ausweicht. Auch können zeitliche Überschneidungen der aktiven Zeit des dämmerungsaktiven Fischotters mit dem Baubetrieb ausgeschlossen werden.</p> <p>Hinsichtlich betriebsbedingter Störungen handelt es sich bei dem Plangebiet um ein Gebiet, welches am Siedlungsrand gelegen ist und durch den bestehenden Betrieb bereits Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt. Mit der Erweiterung des Betriebsgeländes wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.</p>	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b><u>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</u></b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Das nächste bekannte Fischotterhabitat liegt am Vierteich in Freitelsdorf knapp vier Kilometer nördlich des Plangebietes (MaP FFH-Gebiet „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“). Das Plangebiet selbst weist keine naturnahen, deckungsreichen Bereiche auf, die dem Fischotter als Ruhestätte dienen könnten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können innerhalb des Plangebietes aufgrund der Gewässerferne, der Einzäunung und der anthropogenen Störungen im Bestand ausgeschlossen werden.</p>	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	

Betroffene Art	Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich



### 6.1.2 Biber

<b>Betroffene Art</b>	<b>Biber (<i>Myocastor coypus</i>)</b>	
<b>1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit</b>		
<b>Habitatansprüche</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biber besiedeln bevorzugt langsam fließende und stehende Gewässer mit weichen Gehölzarten in Ufernähe</li> <li>• Habitatgewässer müssen eine ausreichende Tiefe aufweisen zum Schwimmen und Tauchen, der Uferbereich muss grabbare Stellen aufweisen, zur Anlage von Röhren und Bauen</li> <li>• äußerst geringer Bewegungsradius, maximale Entfernung vom Gewässer ins Landesinnere sind 50 m</li> </ul>		
<b>artspezifische Empfindlichkeit:</b>		
Die größte Gefährdungsursache für den Biber stellt der Straßenverkehr dar. Durch die Zerschneidung von Lebensräumen z.B. durch Querbauwerke, Dämme und Verrohrungen und das Heranrücken von Nutzflächen an Gewässer und deren Uferbereiche werden die Tiere immer häufiger dazu gezwungen die Gewässer zu verlassen und nahegelegene Straßen zu überqueren. Der Straßenverkehr ist für 40-50 % der Todesfälle verantwortlich. Der Biber ist dämmerungs- und nachtaktiv, den Tag verbringt er im Bau.		
<b>2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Migrationsstrukturen/traditionellen Wanderkorridore verlaufen entlang der Großen Röder. Da die Art dem Gewässer sehr treu bleibt und es nur in Ausnahmefällen verlässt, ist eine Abwanderung in das Plangebiet sehr unwahrscheinlich, da sich der einzige Zugang zum Plangebiet im Norden befindet und der Rest des Betriebsgeländes mit einem nicht durchlässigem Maschendrahtzaun eingezäunt ist. Da keine Inanspruchnahme des Gewässers und des Gewässerrandstreifens erfolgt kann ausgeschlossen werden, dass die Tiere durch baubedingte Barrierewirkungen das Gewässer verlassen müssen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die mobile Art dem Baustellenbereich ausweicht.		
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Betriebsbedingt sind mit der Erweiterung des Betriebsgeländes keine signifikanten Erhöhungen des Lieferverkehrs verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen. Da Biber dämmerungs- und nachtaktiv sind und nächtlicher Lieferverkehr in den Festsetzungen ausgeschlossen wurde, besteht kein erhöhtes Risiko für eine Kollision mit dem Straßenverkehr.		
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

<b>Betroffene Art</b>	<b>Biber (<i>Myocastor coypus</i>)</b>
liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden  Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion deutlich vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population signifikant verringert. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle). Im Plangebiet befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da diese ausschließlich direkt am Gewässer errichtet werden und innerhalb des Plangebietes keine Gewässer vorliegen. Es kann lediglich nicht ausgeschlossen werden, dass der Biber auf Nahrungssuche von der Großen Röder über den Landweg in das Plangebiet gelangt. Dies ist sehr unwahrscheinlich, da sich der einzige Zugang zum eingezäunten Betriebsgelände im Norden befindet und die Große Röder südöstlich des Plangebietes fließt. Der Aktionsradius des Bibers vom Gewässer aus beträgt im maximal 50 m. Bei baubedingten Störungen ist davon auszugehen, dass die mobile Art dem Baubereich ausweicht. Auch können zeitliche Überschneidungen der aktiven Zeit des dämmerungs- und nachtaktiven Bibers mit dem Baubetrieb ausgeschlossen werden. Hinsichtlich betriebsbedingter Störungen handelt es sich bei dem Plangebiet um ein Gebiet, welches am Siedlungsrand gelegen ist und durch den bestehenden Betrieb bereits Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt. Mit der Erweiterung des Betriebsgeländes wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt  Die nächsten bekannten Biberhabitate liegen an der Großen Röder südlich von Großdittmannsdorf in ca. 6,5 km Entfernung und nördlich des Plangebietes am Neuteich bei Kalkreuth in ca. 8,5 km Entfernung (MaP FFH-Gebiet „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“). Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer vorhanden, die angrenzende Große Röder samt Uferbereich wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, sodass ausgeschlossen werden kann, dass Ruhestätten des Bibers in Anspruch genommen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können innerhalb des Plangebietes selbst aufgrund der Gewässerferne, der Einzäunung und der anthropogenen Störungen im Bestand ausgeschlossen werden.	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b>	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich

### 6.1.3 Fledermäuse

<b>Betroffene Arten</b>	<b>Strukturgebunden fliegende Fledermäuse</b> Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> ), Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ), Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ), Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> ), Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> ), Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> ), Nymphenfledermaus ( <i>Myotis alcathoe</i> ), Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> ), Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> ) <b>Nicht oder wenig strukturgebunden fliegende Fledermäuse</b> Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ), Kleinabendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> ), Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> ), Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ), Rauhhauffledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ), Zweifarbfledermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> ), Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<b>1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit</b>	
<b>Habitatansprüche</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sommerquartiere in Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, auf Dachböden, auch in Felshöhlen, hinter Fensterläden, Holzverkleidungen, Spalten an Gebäuden oder Brücken.</li> <li>Winterquartiere in Höhlen, Kellergewölben, ehemaligen Bergwerksstollen und Kalkwerken, in tiefen Felsspalten und in Baumhöhlen</li> <li>Jagdgebiete: Wälder, Waldränder, Gehölze, Obstwiesen, Wiesen, Gewässer</li> <li>Aktionsraum: Jagdgebiete wenige Hundert Meter bis 20 km vom Tagesquartier entfernt</li> <li>Flugverhalten: sowohl strukturgebunden fliegende Arten, als auch bedingt bis wenig strukturgebundene Arten</li> </ul> <b>artspezifische Empfindlichkeiten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen entstehen durch Entfernung besetzter und auch unbesetzter Quartiere (Altbäume), durch Habitatveränderung bzw. -verlust, durch Zerschneidung von Jagdhabitaten und Flugrouten (Kollisionen)</li> <li>hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung bei strukturgebunden fliegenden Arten</li> <li>artspezifisch geringe bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm (Brinkmann et al. 2012)</li> <li>artspezifisch geringe bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen (Brinkmann et al. 2012)</li> </ul>	
<b>2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Für das Bauvorhaben sind baubedingte Baumfällungen und Gebäudeabrissarbeiten erforderlich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Fällung und Rodung von Bäumen mit Höhlen und Spalten oder dem Abriss von Gebäuden Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Verluste von Individuen durch Habitatinanspruchnahme im Rahmen der Baufeldfreimachung werden unter Berücksichtigung der Maßnahme KVM 1 (Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar) auf potenzielle Zwischen- und Winterquartiere eingegrenzt und i. V. m. der Maßnahme KVM 2 (Kontrolle der zu fällenden Bäume sowie abzureißender Gebäude und Begleitung der Fällarbeiten durch einen Fachgutachter) ausgeschlossen. Individuenverluste durch den tagsüber stattfindenden Baubetrieb werden aufgrund der Dämmerungsaktivität der Art ebenfalls nicht erwartet. <b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

<b>Betroffene Arten</b>	<b>Strukturgebunden fliegende Fledermäuse</b> Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> ), Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ), Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ), Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> ), Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> ), Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> ), Nymphenfledermaus ( <i>Myotis alcathoe</i> ), Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> ), Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> ) <b>Nicht oder wenig strukturgebunden fliegende Fledermäuse</b> Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ), Kleinabendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> ), Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> ), Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ), Rauhhauffledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ), Zweifarbfledermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> ), Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
Betriebsbedingt sind mit der Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, da sich das Plangebiet am Siedlungsrand befindet und an gewerbliche und Wohnnutzungen anschließt und somit bereits vorbelastet ist.	
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, die die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle). Nachgewiesene Fortpflanzungs-, Aufzucht-, und Winterquartiere der Art bestehen nicht im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens. Gehölze, die potenziell als Sommer- bzw. Zwischen- oder Winterquartier genutzt werden könnten, sind jedoch vorhanden. Für das Große Mausohr sind die Auenbereiche der Großen Röder auf Höhe des Plangebietes als Habitatflächen ausgewiesen, Wochen- oder Winterquartiere sind nicht bekannt (MaP Karte und Kurzfassung „Große Röder zwischen Großenhain und Mehdingen“). Störungen durch den Baubetrieb, welche die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Ruhestätte einschränken, sind nicht auszuschließen. Diese Störungen sind jedoch temporär und finden vorwiegend am Tage statt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen (benachbarte Siedlungsbereiche, Lieferverkehr, laufender Betrieb) und der dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise der Arten sind die Störungen nicht erheblich. Betriebsbedingte Störungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

<b>Betroffene Arten</b>	<b>Strukturegebunden fliegende Fledermäuse</b> Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> ), Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ), Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ), Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> ), Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> ), Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> ), Nymphenfledermaus ( <i>Myotis alcathoe</i> ), Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> ), Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> ) <b>Nicht oder wenig strukturegebunden fliegende Fledermäuse</b> Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ), Kleinabendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> ), Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> ), Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ), Rauhhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ), Zweifarbfliegenfledermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> ), Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
Es liegen keine Hinweise auf Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) vor, die durch die Baufeldfreimachung zerstört werden könnten, vor. Da die Arten auch Gehölze als Sommer- bzw. Zwischen- oder Winterquartier nutzen, stellen höhlenreiche Bäume und offene Gebäude potenzielle Ruhestätten dar. Zur Vermeidung der Betroffenheit des Verbotstatbestandes wird unmittelbar vor der Fällung bzw. dem Abriss durch einen von der Unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren durchgeführt (Maßnahme KVM 2). Für verloren gehende Fledermausquartiere in Bäumen oder an/in Gebäuden werden im Plangebiet bzw. dessen näheren Umfeld künstliche Fledermaus-Ersatzquartiere installiert (Maßnahme CEF 1), um mögliche Quartierverbände aufrecht zu erhalten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Die Anzahl, die Art und der Standort der Ersatzquartiere werden durch den Fachgutachter mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b>	
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich

### 6.1.4 Amphibien (Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Wechselkröte)

<b>Betroffene Art</b>	<b>Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Wechselkröte (<i>Bufo virides</i>)</b>
<b>1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit</b>	
<p><b>Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p><b>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laichgewässer: insbesondere größere, tiefere und besonnte Gewässer mit reich strukturiertem Gewässerboden und mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation, seltener auch temporäre Kleingewässer in völlig oder teilweise sonnenexponierter Lage</li> <li>• Landlebensraum (Sommerlebensraum) feuchte Wälder, Gebüsche und Hecken, die → meist in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer</li> <li>• Winterquartiere in frostfreien meist unterirdischen Hohlräumen wie Keller, Stollen, Steinhäufen, Wurzelhohlräume, unter Holz, Baumstubben und ähnliches</li> <li>• geringe Wanderbereitschaft, Ausbreitungsradius bis 1.000 m möglich</li> </ul> <p><b>Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laichgewässer: vegetationsreiche, eher kleinere und nährstoffarme Gewässer von Gräben und Tümpeln, Erlenbrüchen, feuchten Heiden, sumpfigen Wiesen und Weiden bis zu Waldmoorweihern</li> <li>• Sommerlebensräume auf Wiesen, Weiden und aufgelockerten Wäldern im Umfeld der Gewässer</li> <li>• Überwinterung meist in Wäldern in der Nähe der Laichgewässer, eingegraben in lockeren Boden oder unter Moos, Laub oder Ästen, seltener unter Wasser</li> <li>• Wanderungen zur Nahrungssuche / Besiedlung neuer Habitats auch weit über Land (v.a. Jungtiere), i.d.R. entlang kleiner Gewässer, es liegen aber auch mehrfache Funde in trockenen Kiefernforsten bis 1 km vom Laichgewässer entfernt vor, saisonale Wanderungen auch weiter (bis 15 km), jedoch nicht die Regel</li> </ul> <p><b>Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laichgewässer: breites Spektrum an stehenden Gewässern, bevorzugt lichte, gewässerreiche Laubmischwälder. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben.</li> <li>• Landlebensraum: in Nähe der Laichgewässer im Sommer meist feste Lebensbereiche wenig Wanderung, Aktivität wird durch hohe Temperaturen und Regen gefördert</li> <li>• Winterquartiere: frostgeschützte Orte, wie große Laubhäufen, Asthäufen, Wurzelstöcke, Spalten und Höhlen in Boden und unter Steinen</li> <li>• Aktionsradius: meist einige hundert Meter vom Laichgewässer, mehrere Kilometer entfernte Landlebensräume sind die Ausnahme</li> </ul> <p><b>Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laichgewässer: kleine bis mittelgroße, gut besonnte Gewässer mit mäßigem bis fehlendem Pflanzenbewuchs und Flachwasserzonen, als Primärhabitats gelten in Mitteleuropa vor allem Restwassertümpel in stark geschiebeführenden Flüssen</li> <li>• Landhabitat/Sommer: sonnenexponierte trocken-warme Lebensräume, alle vorhandenen Flächennutzungen der offenen und halboffenen Kulturlandschaften im Tiefland, größere Wälder zumeist gemieden</li> <li>• Winterquartiere: frostsichere Verstecke an Land (Gärten)</li> <li>• Aktionsradius: sehr wanderfreudig, bis zu 10 km um das Laichgewässer</li> </ul> <p><u>Fortpflanzungsstätten:</u> Laichgewässer inklusive der unmittelbaren Uferzone</p> <p><u>Ruhestätten:</u> Laichgewässer und andere im Sommerlebensraum als Ruhestätten und / oder zur Überwinterung genutzte Gewässer und Überwinterungsquartiere an Land</p>	

<b>Betroffene Art</b>	<b>Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Wechselkröte (<i>Bufo virides</i>)</b>
<b>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenwirkungen:</b> Die größte Gefährdungsursache für Amphibien stellt die Inanspruchnahme geeigneter Lebensräume und Teillebensräume dar, durch unmittelbare Zerstörung der Laichgewässer, durch Grundwasserabsenkung, Verschmutzung, Zerstörung geeigneter Sommerlebensräume und Überwinterungshabitate. Werden Migrationskorridore zwischen Teillebensräumen durch Straßen zerschnitten, besteht eine große Gefährdung durch Kollision mit dem Straßen- und Baustellenverkehr und hohen Individuenverlusten.	
<b>2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Potenzielle Laichgewässer werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Die nächsten potenziell geeigneten Laichgewässer befinden sich in mindestens 500 m Entfernung zum Plangebiet. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Strukturen erstrecken sich innerhalb des Plangebietes potenzielle Sommer- und Überwinterungslebensräume der Amphibien. Im Zuge der Baufeldfreimachung ist eine Verletzung oder Tötung einzelner Individuen, sich im Gebiet aufhaltender Arten möglich. Durch die Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (KVM 1) kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Sommerlebensraum und Wanderkorridor ausgeschlossen werden. Da die Baufeldfreimachung zum Schutz von u.a. Brutvögeln im Winter durchgeführt werden muss, besteht die Möglichkeit, dass Winterquartiere von Amphibien betroffen sind (u.a. an Gehölzbiotopen). Die Wahrscheinlichkeit, dass Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung bei der Überwinterung geschädigt werden, ist jedoch äußerst gering, da das Plangebiet nur eine untergeordnete Eignung als Winterlebensraum darstellt. Die von den Arten bevorzugten Überwinterungshabitate befinden sich im direkten Umfeld der Laichgewässer, welche weit außerhalb des Plangebietes liegen. Da sich die Arten zufällig auf einer großen Fläche verteilen und sich die nächsten geeigneten Strukturen nicht innerhalb des Plangebiets befinden, besteht nur die potenzielle Möglichkeit, dass einzelne Individuen im Überwinterungsquartier angetroffen werden. Tatsächlich ist die Wahrscheinlichkeit so gering, dass vom Vorhaben keine signifikant erhöhte Gefahr der Tötung oder Verletzung ausgeht.	
<b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Unter der Berücksichtigung der angrenzenden Siedlungslage und der bereits gewerblich genutzten Flächen entstehen mit der Erweiterung des Betriebsgeländes betriebsbedingt keine Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen. Mit einer signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die Erweiterung des Betriebsgeländes ist nicht zu rechnen.	
<b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>Fs. 2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>	

<b>Betroffene Art</b>	<b>Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Wechselkröte (<i>Bufo virides</i>)</b>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p>„Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Die Störung nimmt Einfluss auf das Tier selbst. Sie bewirkt eine Beunruhigung, die zu Verängstigung, Flucht bzw. Meidung der beeinträchtigten Bereiche führen kann. Veränderungen, die ein Tier nicht wahrnehmen kann, stellen keine Störung dar. Zu den Störungen gehören insbesondere Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt, wie beispielsweise Lärm, Licht oder Bewegungsreize, die auf die betroffenen Tiere einwirken. Auch störende Kulissenwirkungen oder Barrierewirkungen, wie die Beeinträchtigung von Amphibienwanderungen, können als Störung von Tieren aufgefasst werden, sofern sie in Bezug auf die lokale Population in erheblichem Maße lebensraumeinschränkend sind, ohne jedoch zwangsläufig zur Tötung oder zum Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu führen (Runge et al. 2010).“</p> <p>Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt vor, wenn sich die Reproduktionsfähigkeit oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder wenn die Populationsgröße im lokalen Bezugsraum signifikant abnimmt. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Da davon auszugehen ist, dass das Plangebiet nur zufällig von vereinzelt Individuen aufgesucht wird, wirken sich potenziell entstehende Störungen nicht negativ auf den Erhalt und Fortbestand der lokalen Populationen aus.</p>	
<p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b></p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch das Vorhaben werden <u>keine bekannten bzw. potenziellen Laichgewässer beseitigt</u>. Insofern erfolgt keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Durch das Vorhaben werden jedoch <u>potenzielle Sommer- und Überwinterungslebensräume</u> der Arten bau- und anlagebedingt beansprucht, welche als Ruhestätten fungieren können. Die Flächengröße der von Verlust betroffenen Lebensraumstrukturen ist jedoch im Verhältnis zu den im Umfeld verbleibenden gleichartig oder besser ausgestatteten Flächen äußerst gering. Es werden keine obligaten Strukturen entfernt, die nicht auch im Umfeld aufgesucht werden können. Die Verletzung / Tötung von Tieren in ihren terrestrischen Landlebensräumen werden durch die Maßnahme KVM 1 soweit wie möglich vermieden.</p>	
<p><b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>d) Abschließende Bewertung</b></p>	



<b>Betroffene Art</b>	<b>Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Wechselkröte (<i>Bufo virides</i>)</b>
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b>	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich

## 6.2 Europäische Vogelarten

### 6.2.1 Baumhöhlenbrüter

<b>Betroffene Arten</b>	<b>Baumhöhlenbrüter (Mittelspecht, Schwarzspecht, Wendehals, Zwergsäger)</b>
<b>1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit</b>	
<p><b>Habitatansprüche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraum: gehölzbetonte Landschaften, Wälder</li> <li>• Fortpflanzungs- und Ruhestätte: Baumhöhlen, außer den Spechten sind alle Arten auf das Vorhandensein von natürlich gewachsenen Baumhöhlen bzw. Spechthöhlen angewiesen</li> <li>• Nahrungshabitat: Wälder und Offenlandstrukturen (Grünland- und Ackerflächen)</li> </ul> <p><b>Empfindlichkeiten</b></p> <p>Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch den anlagebedingten Verlust von geeigneten Gehölzstrukturen mit vorhandenen Baumhöhlen, den Verlust und die Zerschneidung von Nahrungshabitaten, durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr und durch Minderung der Lebensraumeignung für Habitate durch Störungen.</p>	
<b>2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>	
<p>Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p>Der Großteil des Baumbestandes innerhalb des Plangebietes besteht aus jungen Laubgehölzen mit geringem Stammumfang und ohne Höhlen oder Spalten. Einige der randlichen bestehenden Großgehölze weisen einen größerem Stammumfang und somit eine potenzielle Eignung als Habitatbaum auf. Baumhöhlen konnten bei der Begehung am 19.01.2022 nicht gefunden werden, jedoch konnten nicht alle Gehölze detailliert begutachtet werden, sodass das Vorhandensein einzelner Höhlen und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Um Verluste von Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien zu vermeiden gelten eingeschränkte Zeiten für die Baufeldfreimachung (KVM 1). Die Maßnahme sieht vor, dass die Baufeldfreimachung (Rohdung von Gehölzen, Entfernen von Wildwuchs/Vegetationsbeständen, Oberbodenabtrag) nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden darf. Außerhalb dieser Zeiten können die mobilen Arten ausweichen.</p>	
<p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Mit der Erweiterung des Betriebsstandortes werden im Bezug auf den laufenden Betrieb keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Lebensrisiko nach sich ziehen.</p>	
<p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

<b>Betroffene Arten</b>	<b>Baumhöhlenbrüter (Mittelspecht, Schwarzspecht, Wendehals, Zwergsäger)</b>
liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
<p>Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches am Siedlungsrand liegt und bereits gewerblich genutzt wird, somit sind schon Vorbelastungen durch optische Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen vorhanden. Mit der Erweiterung Betriebsstandortes wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.</p> <p>Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungs- bzw. Gewerbebereiches. Für die nachgewiesenen störungsunempfindlichen Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.</p>	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b><u>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</u></b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Durch die Überplanung der Fläche kann es zum Verlust von potenziellen Brutplätzen kommen, da mehrere Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung gerodet werden müssen bzw. im Zuge des Waldumbaus ältere Großgehölze entnommen werden. Durch die Regelung der Zeiten zur Baufeldfreimachung kann verhindert werden, dass Gehölze mit besetzten Baumhöhlen in Anspruch genommen werden (KVM 1).</p> <p>Da die im Plangebiet vorhandenen Gehölze zu einem Großteil aus jungem, dünnstämmigem Laubbaumaufwuchs bestehen, an welchem das Vorhandensein von Baumhöhlen ausgeschlossen werden kann, ist der Anteil der in Anspruch genommenen Großgehölze mit potenziellen Baumhöhlen sehr gering. Die ökologische Funktion bleibt auch bei der Rodung einzelner Höhlenbäume im Zusammenhang bestehen, da sich südlich und westlich des Plangebietes größerer Waldflächen erstrecken, die als Habitatbäume in Frage kommen. Zur Vermeidung der Betroffenheit des Verbotstatbestandes wird unmittelbar vor der Fällung durch einen von der Unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Bruthöhlen durchgeführt (Maßnahme KVM 2). Für jede verlorengegangene Bruthöhle werden in Absprache mit dem Fachgutachter und der Naturschutzbehörde künstliche Nisthilfen an den neu anzulegenden Gehölzen oder Gehölzen im direkten Umfeld angebracht (siehe CEF 1).</p> <p>Die Höhlenbrüter weisen insgesamt eine hohe Ortstreue, jedoch selten eine Neststreue auf. Die Arten sind daher in der Lage, bei Verlust von potenziellen Brutplätzen, auf den umgebenden Gehölzbestand auszuweichen und dort neue Höhlen anzulegen bzw. die bereitgestellten Nisthilfen zu besiedeln.</p>	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

<b>Betroffene Arten</b>	<b>Baumhöhlenbrüter (Mittelspecht, Schwarzspecht, Wendehals, Zwergsäger)</b>
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b>	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; <b>Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich

### 6.2.2 Greifvögel und freibrütende Eulen

<b>Betroffene Arten</b>	<b>Greifvögel und freibrütende Eulen</b> (Baumfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wespenbussard)
<b>1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit</b>	
<p><b>Habitatansprüche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraum: strukturierte Landschaften mit Gehölzbeständen, Offenland und Gewässern; Wälder</li> <li>• Fortpflanzungs- und Ruhestätte: Freibrüter auf Großgehölzen, Anlage von Horsten bevorzugt in Randlagen von Auwäldern, größeren Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen in Gewässernähe</li> <li>• Nahrungshabitat: Wälder und Offenlandstrukturen (Grünland- und Ackerflächen)</li> </ul> <p><b>Empfindlichkeiten</b></p> <p>Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch den anlagebedingten Verlust von geeigneten Gehölzstrukturen mit vorhandenen Horsten (ortstreue Arten), den Verlust und die Zerschneidung von Nahrungshabitaten, durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr und durch Minderung der Lebensraumeignung für Habitate durch Störungen.</p>	
<b>2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>	
<p>Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p>Bei dem Großteil des Baumbestandes im Plangebiet handelt es sich um junge Laubgehölze mit geringem Stammumfang und geriner Kronenausprägung. Bei der Vor-Ort-Kontrolle am 19.01.22 konnten keine Horste festgestellt werden, welche aufgrund des Winterzustandes der Gehölze und ihrer Größe gut sichtbar gewesen wären. Trotzdem kann grundsätzlich eine Inanspruchnahme als Habiatobaum von Greifvögeln oder Eulen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mit der geltenden Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung (KVM 1) kann ausgeschlossen werden, dass besetzte Nester im Zuge von Baumfällarbeiten zerstört und Individuen bzw. ihre Entwicklungsformen dabei verletzt bzw. getötet werden. Die Maßnahme sieht vor, dass die Baufeldfreimachung (Rohdung von Gehölzen, Entfernen von Wildwuchs/Vegetationsbeständen, Oberbodenabtrag) nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden darf. Außerhalb dieser Zeiten können die mobilen Arten ausweichen.</p>	
<p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Mit der Erweiterung des Betriebsstandortes werden im Bezug auf den laufenden Betrieb keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Lebensrisiko nach sich ziehen.</p>	
<p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

<b>Betroffene Arten</b>	<b>Greifvögel und freibrütende Eulen</b> (Baumfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wespenbussard)
einer Art verschlechtert)?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
<p>Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches am Siedlungsrand liegt und bereits gewerblich genutzt wird, somit sind schon Vorbelastungen durch optische Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen vorhanden. Mit der Erweiterung Betriebsstandortes wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.</p> <p>Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungs- bzw. Gewerbebereiches. Für die nachgewiesenen störungsunempfindlichen Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.</p>	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Durch die Überplanung der Fläche kann es zum Verlust von potenziellen Brutplätzen kommen, da mehrere Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung gerodet werden müssen bzw. im Zuge des Waldumbaus ältere Großgehölze entnommen werden. Durch die Regelung der Zeiten zur Baufeldfreimachung kann verhindert werden, dass Gehölze mit besetzten Horsten oder nestern in Anspruch genommen werden (KVM 1).</p> <p>Die Greifvögel und freibrütenden Eulen weisen insgesamt eine hohe Ortstreue, teilweise auch eine hohe Nesttreue auf. Die Arten sind jedoch trotzdem in der Lage, bei Verlust von potenziellen oder alten Brutplätzen, auf den umgebenden Gehölzbestand auszuweichen und dort neue Nester bzw. Horste anzulegen, bzw. bestehenden Altnester zu besiedeln (z.B. der Baumfalke).</p>	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b> <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich	

### 6.2.3 Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände (Turteltaube)

Betroffene Arten	Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände (Turteltaube und häufige euryöke Arten)
<b>1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit</b>	
<p><b>Habitatansprüche Turteltaube</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• besiedelt bevorzugt Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder und lichte Wälder</li> <li>• nicht selten werden auch größere Gärten, Obstplantagen oder Parkanlagen besiedelt</li> <li>• Brutplätze auf Bäumen oder in Sträuchern, in Ausnahmefällen auch am Boden oder auf Felsen.</li> <li>• Nahrungsaufnahme erfolgt fast ausschließlich am Boden, bevorzugt Samen, Früchte von knöterich-, Mohn- und Gänsefußgewächsen</li> </ul> <p><b>Empfindlichkeiten</b></p> <p>Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch den Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten, den Verlust von Brutstätten, im Weiteren durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr und durch Minderung der Lebensraumeignung für Habitate durch Störungen.</p>	
<b>2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>	
<p>Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich Waldranstrukturen, lichte Waldbereiche mit offenen Grünlandflächen und vereinzelt Gebüsche, welche potenziell als Lebensraum und zur Nestanlage genutzt werden können. Verluste von Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien sind im Zuge der Baufeldfreimachung und bei Fällarbeiten z.B. durch die Zerstörung oder Entnahme von Nestern möglich, werden aber durch die Maßnahme KVM 1 vermieden. Diese Maßnahme sieht vor, dass die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden darf. Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere flüchten.</p> <p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Mit der Erweiterung des Betriebsstandortes werden im Bezug auf den laufenden Betrieb keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Lebensrisiko nach sich ziehen.</p> <p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

<b>Betroffene Arten</b>	<b>Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände (Turteltaube und häufige euryöke Arten)</b>
einer Art verschlechtert)?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
<p>Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches am Siedlungsrand liegt und bereits gewerblich genutzt wird und somit schon Vorbelastungen durch optische Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen unterliegt. Mit der Erweiterung bestehenden Betriebsstandortes wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.</p> <p>Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für die nachgewiesenen störungsunempfindlichen Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.</p>	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Durch die Baumfällung kann es zum Verlust von potenziellen Brutplätzen kommen, jedoch bleibt die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verlust von besetzten Nestern wird durch die Regelung der Zeiten zur Baufeldfreimachung vermieden (KVM 1).</p> <p>Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzung kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften (LANA 2009). Bei den euryöken Arten der Gilde der kleineren Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände handelt es sich um nicht standorttreue Arten. Im Umkreis des Plangebiets ist ausreichend Gehölzbestand gegeben, sodass die Arten bei einem Habitatverlust auf die Bäume, Sträucher und Gebüsche in der Umgebung ausweichen und dort neue Nester anlegen bzw. aufsuchen. Durch die geplante Anlage von Sträuchern und Kleingehölzen im Waldrandbereich sowie der Pflanzung von neuen Gehölzen auf den Parkplatzflächen stehen den Arten mittelfristig neue Brutbäume zur Verfügung.</p>	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	



**d) Abschließende Bewertung**

**Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes**

kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich;  
Prüfung endet hiermit

kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich

## 6.2.4 Brutvogelarten der Halboffenlandschaften

<b>Betroffene Arten</b>	<b>Brutvogelarten der Halboffenlandschaften</b> (Grauammer, Neuntöter, Raubwürger, Sperbergrasmücke, Heidelerche)
<b>1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit</b>	
<p><b>Habitatansprüche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraum: extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit abwechslungsreichem Gebüschbestand und Einzelbäumen, Gebüsch- und Gehölzrandstrukturen sowie Ruderal- und Staudenfluren an Siedlungsrändern, ehemalige Abbaubereiche und Streuobstwiesen</li> <li>• Fortpflanzungs- und Ruhestätte: Nester in dichten Büschen, in Bäumen oder am Boden in der Deckung höherer Vegetationsbestände (Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken sowie Gehölz- und Waldränder)</li> <li>• Nahrungshabitat: Feldflur und Raine, offene, kurzrasige Flächen, Grünland, Feuchtgrünland</li> </ul> <p><b>Empfindlichkeiten</b></p> <p>Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch den anlagebedingten Verlust von geeigneten gebüschreichen Landschaftsteilen, den Verlust und die Zerschneidung von Nahrungshabitaten, durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr und durch Minderung der Lebensraumeignung für Habitate durch Störungen.</p>	
<b>2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>	
<p>Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p>Innerhalb des Plangebietes gibt es einige gebüschartige Strukturen und innerhalb der Wladbereiche mehrere offnere Flächen welche durch Gebüsch- und Gehölzbrüter der halboffenlandschaften als Brutplätze genutzt werden können. Die Heidelerche brütet bevorzugt am Boden innerhalb von Wäldern. Verluste von Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien sind im Zuge der Baufeldfreimachung möglich, werden aber durch die Maßnahme KVM 1 vermieden. Diese Maßnahme sieht vor, dass die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Entfernen von Wildwuchs/Vegetationsbeständen, Oberbodenabtrag) nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden darf. Außerhalb dieser Zeiten können die mobilen Arten den Baufahrzeugen ausweichen.</p> <p><b>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Mit der Erweiterung des Betriebsstandortes werden im Bezug auf den laufenden Betrieb keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Lebensrisiko nach sich ziehen.</p>	
<p><b>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

<b>Betroffene Arten</b>	<b>Brutvogelarten der Halboffenlandschaften</b> (Grauammer, Neuntöter, Raubwürger, Sperbergrasmücke, Heidelerche)	
liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
<p>Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches am Siedlungsrand liegt und bereits gewerblich genutzt wird und somit schon Vorbelastungen durch optische Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen unterliegt. Mit der Erweiterung bestehenden Betriebsstandortes wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.</p> <p>Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für die nachgewiesenen störungsunempfindlichen Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.</p>		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<p>Durch die Rodung von Gehölzen und Sträuchern kann es zum Verlust von potenziellen Brutplätzen kommen, jedoch bleibt die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verlust von besetzten Nestern wird durch die Regelung der Zeiten zur Baufeldfreimachung vermieden (KVM 1).</p> <p>Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzung kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften (LANA 2009). Bei den euryöken Arten der Gilde der Brutvogelarten der Halboffenlandschaften handelt es sich um nicht standort-treue Arten. Im Umkreis des Plangebiets ist ausreichend Gehölzbestand gegeben, sodass die Arten bei einem Habitatverlust auf die Bäume, Sträucher und Gebüsche in der Umgebung ausweichen und dort neue Nester anlegen bzw. aufsuchen. Durch die geplanten Ruderal- und Waldssaumstrukturen stehen den Arten mittelfristig neue Sträucher und verbuschte Ruderalbereiche zur Verfügung.</p>		
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

**d) Abschließende Bewertung**

**Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes**

kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich;  
Prüfung endet hiermit

kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich

### 6.2.5 Gebäudebrüter

<b>Betroffene Arten</b>	<b>Gebäude- und Nischenbrüter</b> Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> ) und Rauchschalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ) sowie häufige euryöke Arten aus Tab. 2
<b>1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit</b>	
<p><b>Habitatansprüche</b>  <b>Mehlschwalbe:</b> vor allem in Siedlungen; Brutkolonien und Einzelnester an Außenwänden von Großviehanlagen, Bauernhöfen, Wohn- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen und Repräsentationsbauten, Bau- und Kaufmärkten, an und unter Brücken, an Wehren, gelegentlich auch in Gebäuden (z. B. Viehställe, Scheunen). Neststandorte dabei geschützt unter Dachtraufen, Fassadenstrukturen etc. Für die Ansiedlung ist offensichtlich das Vorhandensein von Baumaterial (lehmige Pfützen, schlammige Ufer) wichtig; Hauptbrutzeit von Juni bis August; hohe Ortstreue bis hohe Neststreue  <b>Rauchschalbe:</b> brütet in Stallanlagen, Scheunen, Hausfluren, Wartehäuschen, Lagerhallen, Garagen, Werkstätten, Schuppen sowie an äußeren Gebäudestrukturen unter Vordächern, überdachten bzw. überbauten Hausein- und Treppenaufgängen, unter Balkonen, in Tordurchfahrten, unter Brücken usw.; Hauptbrutzeit von Mai bis August; hohe Nistplatzstreue</p> <p><b>Empfindlichkeiten</b>                  Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch direkte Eingriffe in Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Abriss oder Sanierung von Gebäuden) und Verlust von Nahrungshabitaten (Veränderung der Standortverhältnisse), im Weiteren durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr und durch Minderung der Lebensraumeignung für Habitate durch Störungen.</p>	
<b>2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich Gebäudebestand, welcher zum Teil abgerissen und zum Teil umgebaut werden soll. (Prüfkammern mit Verbindungsgängen und Hallenkomplexe). Hier ist eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Mehlschwalben potenziell möglich. Einen sicheren Nachweis gibt es nicht, jedoch eigenen sich besonders die Bereiche unterhalb der Vordächer der Prüfkammern zur Anlage von Nestern. Rauchschalben brüten ausschließlich im Gebäudeinneren. Eine Betroffenheit kann hier aufgrund fehlender Einflugsmöglichkeiten von vornherein ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren am Brutplatz werden die Abrissarbeiten nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar durchgeführt (KVM 1). Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere flüchten. Innerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) sind die Abrissarbeiten nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Nester am Gebäude befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich (KVM 1).	
Das <u>baubedingte</u> Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Betriebsbedingt sind mit der Erweiterung des Gewerbegebietes keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision). Innerhalb des Gewerbegebietes ist kein erhöhtes (Liefer-) Verkehrsaufkommen zu erwarten.	
Das <u>betriebsbedingte</u> Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

<b>Betroffene Arten</b>	<b>Gebäude- und Nischenbrüter</b> Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> ) und Rauchschnalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ) sowie häufige euryöke Arten aus Tab. 2
liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle). Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches am Siedlungsrand liegt und bereits gewerblich genutzt wird und somit schon Vorbelastungen durch optische Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen unterliegt. Mit der Erweiterung bestehenden Betriebsstandortes wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt. Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsunempfindliche Arten, um die es sich bei den Gebäude bewohnenden Arten handelt, ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Bei der Artengruppe der Gebäude- und Nischenbrüter handelt es sich sowohl um nicht standorttreue Arten als auch standorttreue Arten (z.B. Rauchschnalbe). Brutplätze der Rauchschnalbe können innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Brutplätze der Mehlschwalbe konnten nicht nachgewiesen werden, könnten sich aber an den Prüfkammern bzw. an den Produktionshallen befinden. Eine Entnahme oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge von Gebäudeabrissarbeiten ist daher nicht gänzlich auszuschließen. Zur Vermeidung der Betroffenheit des Verbotstatbestandes wird vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen von der unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von zusätzlichen Brutplätzen am Gebäude durchgeführt (KVM 2). Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Arten nicht zu verschlechtern, werden bei Abriss von Gebäuden als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust von Brutplätzen der betroffenen Arten rechtzeitig Nisthilfen/Nistkästen bereitgestellt. Die Art und der Standort der Ersatzquartiere müssen dann nach der jeweiligen Gebäudekontrolle durch den Fachgutachter festgelegt und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden (CEF 1).	
<b>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</b>	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich

## 7. Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

Bei der fachlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 bis 4 und Absatz 5 BNatSchG werden bestimmte Maßnahmenarten einbezogen. In Betracht kommen:

- Vermeidungsmaßnahmen: bauzeitliche, bau- und vegetationstechnische Maßnahmen und Auflagen für Unterlassungen, Optimierungsmaßnahmen am Vorhaben zur Vermeidung / zur Schadensbegrenzung (Konfliktvermeidende Maßnahme - KVM)
- CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion. Sie stellen Maßnahmen dar, die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen aufzufangen.

Mit den folgenden konfliktvermeidenden und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.

Tab. 2: konfliktvermeidende Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 1	Geltungsbereich des B-Planes	<p><b>Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung, Abriss- und Fällarbeiten</b></p> <p>Die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Abriss von Gebäuden, Entfernen von Wildwuchs/Vegetationsbeständen, Oberbodenabtrag) darf nur in der Zeit <u>zwischen 01. Oktober und 28. Februar</u> durchgeführt werden.</p> <p>Außerhalb dieser Zeiten ist die Baufeldfreimachung nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Nester oder sonstige Brutstätten im Baufeld befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Damit wird vermieden, dass Tiere während der Brut- und Fortpflanzungszeit getötet, verletzt oder erheblich gestört werden (z.B. Vögel während der Brut) bzw. Gelege/ Eier zerstört werden.</p>	Vögel, Amphibien und Fledermäuse
KVM 2	Geltungsbereich des B-Planes	<p><b>Kontrolle der zu fällenden Bäume sowie abzureißender Gebäude und Begleitung der Fällarbeiten durch einen Fachgutachter</b></p> <p>Vor der Fällung sind die zu fällenden Altgehölze sowie die abzureißenden Gebäude(-teile) durch einen von der Unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter auf Baumhöhlen und Spalten bzw. Nester zu untersuchen. Für jede vorhandene Baumhöhle, bzw. für jeden Nestnachweis an Gebäuden ist Ersatz in Form von Nisthilfen / Fledermauskästen zu schaffen (siehe CEF 1). Die Baumkontrolle ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.</p> <p>Im Falle des Vorhandenseins von Fledermäusen sind diese in geeignete Ersatzhabitate zu verbringen. Die genaue Vorgehensweise und Lage der Ersatzhabitate ist mit dem autorisierten Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten verloren gehen, bzw. dass Individuen während der Überwinterung in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten getötet oder verletzt werden.</p>	Fledermäuse und Vögel

**Tab. 3: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
CEF 1	Geltungsbereich des B-Planes	<p><b>Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen</b></p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans oder außerhalb auf den Flurstücken 1715/3 und 1715/4 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudefassaden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Nistkästen / Nisthilfen für Höhlen-/ Gebäudebrüter (Winterkästen) sowie</li> <li>- 4 künstliche Fledermausquartiere (Flachkästen) anzubringen.</li> </ul> <p>Zusätzlich sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- je verloren gehendem Fledermausquartier mindestens 2 künstliche Fledermausquartiere (Flachkästen) sowie</li> <li>- je verloren gehendem Brutplatz / Nest für Höhlen-/ Gebäudebrüter mindestens 2 Nistkästen / Nisthilfen für Höhlen-/ Gebäudebrüter an geeigneten Großbäumen oder Gebäudefassaden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans oder außerhalb auf den Flurstücken 1715/3 und 1715/4 der Gemarkung Radeburg anzubringen.</li> </ul> <p>Die genaue Art und Anzahl der zusätzlich anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen sind durch den Fachgutachter anhand der bei der Baumkontrolle festgestellten von Verlust betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die konkreten Montagestandorte der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen/ Nisthilfen sind vor der Montage mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Anbringen hat vor der Fällung von Bäumen / dem Gebäudeabriss bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01.03.) zu erfolgen. Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen/Nisthilfen ist dauerhaft zu gewährleisten.</p>	Fledermäuse und Vögel



## **8. Abschließende Bewertung**

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des B-Plangebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten und / oder Gruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 B NatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 erforderlich.

## 9. Quellenverzeichnis

### Gesetze/Verordnungen/Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.08.2021.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06.06.2013, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 09.02.2021.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

Verordnung (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 L 215

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16.2.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013

### Literatur

Blischke 2010: Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten. Hrsg. LfULG.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Hrsg. (2008): Gutachten F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR zum LBP-Leitfaden. Köln.

Hauer, Ansorge, Zöphel (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens, Dresden.

Illig-Kläge-Ludloff GbR (2007): FFH-Managementplanung und Ersterfassung „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“ Gebiet Nr. 151. Luckau.

LANA 2009 – Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LfULG, Hrsg. (2017): Tabelle und Legende: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“. Version 2.0.

LfULG, Hrsg. (2019): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Reck, H. et al. (2001): Lärm und Landschaft, Referate der Tagung « Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes » in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bonn-Bad Godesberg.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H. & Ulbrich, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.

SMUL, Hrsg. (2009): StA: „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zöphel, Blischke (2017): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) Version 2.0. Herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, LfULG.

Zöphel, Steffens (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Dresden.

### Internetquellen

- (1) Sächs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: iDA-Datenportal, Zentrale Artdatenbank, unter:  
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>
- (2) Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V.: Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, unter:  
<http://www.feldherpetologie.de/atlas/>
- (3) NABU-Naturschutzbund Deutschland e. V.: Amphibien- und Reptilienschutz aktuell, unter:  
<http://www.amphibienschutz.de/index.html>
- (5) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Steckbriefe der planungsrelevanten Arten in NRW, unter:  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- 5) Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Informationen zum Wolf, unter:  
<https://www.wolf.sachsen.de/portrait-des-europ-grauwolfes-4388.html>
- 6) Bundesamt für Naturschutz (BfN): Artensteckbriefe zu Anhang IV-Arten, unter:  
<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>

### Schriftliche Auskünfte

Datum	Institution	Thematik
28.09.21	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Meißen	Artdaten - Auszug aus der zentralen Artdatenbank

**Anhang 1: Vorprüfung Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Tabelle übernommen und bearbeitet aus: LfULG - Tabelle streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017)

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifischer Strukturen und Lebensraumelemente)														Vorkommen im MTBQ (Auswertung Multibase-CS Datenbankschnitt der UNB und Zentrale Artenbank im iDA-Umweltportal)	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere und Amphibien) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum ausschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht ausschließen - weitere Prüfung erforderlich -
						Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope				
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</b>																							
<i>Castor fiber</i>	Biber	V	II IV	sg	günstig			x	x	x									x	x		Biber	
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	IV	sg	schlecht										x	x				keine	keine	x	-
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	II IV	sg	günstig			x	x	x										x	x		Fischotter
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x													keine	keine	x	-
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	1	II IV	sg		x														keine	keine	x	-
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	1	IV	sg	nicht bewertet	x	x			x		x	x	x	x					keine	keine	x	-
<i>Canis lupus</i>	Wolf	2	II* IV	sg	unzureichend	x						x	x		x				x	keine	keine	x	-
<b>Fledermäuse</b>																							
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	V	IV	sg	unzureichend	x	x		x								x		x	x	x		Abendsegler
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	x	x										x	x		keine	x		Bechsteinfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	IV	sg	günstig	x	x						x				x	x		x	x		Braunes Langohr
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	IV	sg	unzureichend		x						x				x	x	x	keine	x		Breitflügel-Fledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	V	IV	sg	günstig	x	x	x	x	x							x	x		x	x		Fransenfledermaus

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifischer Strukturen und Lebensraumelemente)													Vorkommen im MTBQ (Auswertung Multibase-CS Datenbankschnitt der UNB und Zentrale Artendatenbank im iDA-Umweltportal)	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere und Amphibien) sowie Verbreitungskarte BIN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
						Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen				
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	IV	sg	unzureichend	x	x						x		x	x			x	x		Graues Langohr
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x							x	x		keine	x		Große Bartfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	3	II IV	sg	günstig	x	x					x			x	x			x	x		Großes Mausohr
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	3	IV	sg	unzureichend	x	x								x				keine	x		Kleinabendsegler
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	x	x		x			x			x	x			x	x		Kleine Bartfledermaus
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	II IV	sg	unzureichend	x	x							x	x	x			keine	keine	x	-
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	x	x					x			x	x			keine	x		Mopsfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x						x				keine	x		Mückenfledermaus
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	x	x					x			x	x			keine	keine	x	-
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	R	IV	sg	nicht bewertet	x			x	x									keine	x		Nymphenfledermaus
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x		x				x		x	x			x	x		Rauhhaufledermaus
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	R	II IV	sg	nicht bewertet		x	x	x						x	x			keine	x		Teichfledermaus

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifischer Strukturen und Lebensraumelemente)														Vorkommen im MTBQ (Auswertung Multibase-CS Datenbankschnitt der UNB und Zentrale Artendatenbank im iDA-Umweltportal)	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere und Amphibien) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
						Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenotope				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	*	IV	sg	günstig	x	x	x	x							x	x		x	x		Wasserfledermaus	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	3	IV	sg	unzureichend	x	x		x				x			x		x	x			Zweifarbflodermas	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	IV	sg	günstig	x	x	x	x				x		x	x	x	x	x	x		Zwergfledermaus	
<b>Amphibien</b>																							
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	3	II IV	sg	unzureichend	x			x	x			x	x	x	x		x	x			Nördlicher Kammmolch	
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	IV	sg	nicht bewertet	x			x	x	x							x	x			Kleiner Wasserfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	V	IV	sg	günstig				x				x	x				x	x			Knoblauchkröte	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	IV	sg	schlecht				x									x	x	keine	keine	x	-
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x	x			x		x			x	x			Laubfrosch	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	V	IV	sg	günstig	x		x	x	x			x					x	x			Moorfrosch	
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	3	II IV	sg	unzureichend				x	x			x					x	x			Rotbauchunke	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V	IV	sg	günstig	x			x	x								x	x			Springfrosch	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	IV	sg	schlecht				x					x				x	x			Wechselkröte	
<b>Reptilien</b>																							
<i>Coronella austriaca</i>	Glattnatter	2	IV	sg	unzureichend	x	x								x			x	x			Glattnatter	
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	1	IV	sg	schlecht			x										x		keine	keine	x	-

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifischer Strukturen und Lebensraumelemente)														Vorkommen im MTBQ (Auswertung Multibase-CS Datenbankschnitt der UNB und Zentrale Artendatenbank im iDA-Umweltportal)	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere und Amphibien) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -						
						Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope					Bergbaubiotope					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	IV	sg	unzureichend							x	x							x	x	x	x		Zauneidechse				
<b>Libellen</b>																													
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg	unzureichend			x																		keine	x		Asiatische Keiljungfer
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	II IV	sg	unzureichend				x	x	x														x	keine	x		Große Moosjungfer
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	II IV	sg	günstig		x		x																	x	x		Grüne Flussjungfer
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg	unzureichend				x	x	x															keine	x		Östliche Moosjungfer
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg	schlecht				x															x	keine	keine	x	-	
<b>Käfer</b>																													
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	II IV	sg	nicht bewertet				x																x	keine	keine	x	-
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	II* IV	sg	unzureichend	x	x																			x	x		Eremit
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	II IV	sg	unzureichend	x	x																			keine	keine	x	-
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	3	II IV	sg	unzureichend				x															x	x	x		Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<b>Schmetterlinge</b>																													
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		II IV	sg	günstig																					keine	x		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifischer Strukturen und Lebensraumelemente)														Vorkommen im MTBQ (Auswertung Multibase-CS Datenbankschnitt der UNB und Zentrale Artenbank im iDA-Umweltportal)	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere und Amphibien) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
						Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope				
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Schneckenfalter	1	II IV	sg	schlecht	x	x													keine	keine	x	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		II IV	sg	günstig			x	x	x				x						keine	keine	x	-
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	II IV	sg	unzureichend								x	x						keine	keine	x	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg	günstig					x					x				x	keine	keine	x	-
<b>Farn- und Samenpflanzen</b>																							
<i>Asplenium adteri-num</i>	Braungrüner Streifen-farn	1	II IV	sg	unzureichend													x		keine	keine	x	-
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	R	II IV	sg	günstig			x	x											keine	keine	x	-
<i>Cypripedium calceo-lus</i>	Gelber Frauenschuh	1	II IV	sg	nicht bewertet		x								x				x	keine	keine	x	-
<i>Lindernia procum-bens</i>	Liegendes Büchsen-kraut	R	IV	sg	unzureichend			x												keine	keine	x	-
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	1	II IV	sg	schlecht			x	x	x										keine	keine	x	-
<i>Trichomanes specio-sum</i>	Prächtiger Dünnfarn	3	II IV	sg	unzureichend													x		keine	keine	x	-



**Anhang 2: Vorprüfung europäische Vogelarten**

Tabelle übernommen und bearbeitet aus: LfULG –Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017)

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Dokumentation Vorprüfung			
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähne	u	B		bg	<b>günstig</b>																	keine	x	
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	*	G		sg	Gastvogel			x	x												x	keine	x	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	u	B		bg	<b>günstig</b>																	x		<b>Amsel</b>
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	0	J	VRL-I	sg	nicht bewertet	X																keine	x	
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	R	B+G		bg	nicht bewertet			X	X												X	keine	x	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	u	B		bg	<b>günstig</b>																	x		<b>Bachstelze</b>
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	R	B		bg	<b>günstig</b>				X	X											X	keine	x	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	B		sg	<b>günstig</b>	X	X	x	x	x	x	x	x	x	x	x					x	x		<b>Baumfalke</b>
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	B		bg	<b>unzureichend</b>																	x		<b>Baumpieper</b>
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	B		sg	<b>schlecht</b>			x	x	X	X		x	X	x						x	x		<b>Bekassine</b>
<i>Aythya marila</i>	Bergente	*	G		bg	Gastvogel			x	x												x	keine	x	
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper	*	G		bg	Gastvogel			x	x	x			x	x	x						x	keine	x	
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V	B		bg	<b>unzureichend</b>																	x		<b>Beutelmeise</b>
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R	B		sg	<b>günstig</b>		x	x	x			x	x							X	X	keine	x	
<i>Carduelis flammaea</i>	Birkenzeisig	u	B		bg	<b>günstig*</b>																	x		<b>Birkenzeisig</b>

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe															Dokumentation Vorprüfung			
							(Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)															Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)			
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	
* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)																			
<b>Tetrao tetrix</b>	<b>Birkhuhn</b>	<b>1</b>	J	VRL-I	sg	<b>schlecht</b>	X	x				X	X	X	x	x					x	keine	x		
<b>Anser albifrons</b>	<b>Blässgans</b>	*	G		bg	Gastvogel				x				x	x	x					x	keine	x		
<b>Fulica atra*</b>	<b>Blässhuhn*</b>	u	J		bg	<b>unzureichend</b>			X	X											x	x		<b>Blässhuhn</b>	
<b>Luscinia svecica</b>	<b>Blauehlchen</b>	R	B	VRL-I	sg	<b>günstig</b>			X	X	X	x			x					x	X	keine	x		
<b>Parus caeruleus</b>	<b>Blaumeise</b>	u	B		bg	<b>günstig</b>																x		<b>Blaumeise</b>	
<b>Carduelis cannabina</b>	<b>Bluthänfling</b>	V	B		bg	<b>günstig*</b>																x		<b>Bluthänfling</b>	
<b>Anthus campestris</b>	<b>Brachpieper</b>	<b>2</b>	B	VRL-I	sg	<b>schlecht</b>							X			x	X			X	X	keine	x		
<b>Tadorna tadorna</b>	<b>Brandgans</b>	R	B		bg	nicht bewertet			X	X											X	keine	x		
<b>Saxicola rubetra</b>	<b>Braunkehlchen</b>	<b>2</b>	B		bg	<b>schlecht</b>			x		X	X	X	X	X	x	X				X	x		<b>Braunkehlchen</b>	
<b>Tringa glareola</b>	<b>Bruchwasserläufer</b>	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel			x	x	x				x	x					x	x		<b>Bruchwasserläufer</b>	
<b>Fringilla coelebs</b>	<b>Buchfink</b>	u	B		bg	<b>günstig</b>																x		<b>Buchfink</b>	
<b>Dendrocopos major</b>	<b>Buntspecht</b>	u	B		bg	<b>günstig</b>																x		<b>Buntspecht</b>	
<b>Coloeus monedula</b>	<b>Dohle</b>	<b>3</b>	B		bg	<b>unzureichend</b>	X	X						x		x	x	X				x		<b>Dohle</b>	
<b>Gallinago media</b>	<b>Doppelschnepfe</b>	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel				x	x			x	x							keine	x		
<b>Sylvia communis</b>	<b>Dorngrasmücke</b>	V	B		bg	<b>günstig</b>																x		<b>Dorngrasmücke</b>	
<b>Acrocephalus arundinaceus</b>	<b>Drosselrohrsänger</b>	u	B		sg	<b>günstig</b>			X	X	x										X	x		<b>Drosselrohrsänger</b>	
<b>Tringa erythropus</b>	<b>Dunkler Wasserläufer</b>	*	G		bg	Gastvogel			x	x	x				x						x	x		<b>Dunkler Wasserläufer</b>	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe																Dokumentation Vorprüfung		
							(Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)																Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)		
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	
* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)																			
Garrulus glandarius	Eichelhäher	u	B		bg	<b>günstig</b>																	x		Eichelhäher
Somateria mollissima	Eiderente	*	G		bg	Gastvogel			x	x											x	keine	x		
Clangula hyemalis	Eisente	*	G		bg	Gastvogel			x	x											x	keine	x		
Alcedo atthis	Eisvogel	3	J	VRL-I	sg	<b>unzureichend</b>			X	X											X	x			Eisvogel
Pica pica	Elster	u	B		bg	<b>günstig</b>																x			Elster
Carduelis spinus	Erlenzeisig	u	B		bg	<b>günstig</b>																x			Erlenzeisig
Phasianus colchicus	Fasan	n.b.	B		bg	nicht bewertet																x			Fasan
Alauda arvensis	Feldlerche	V	B		bg	<b>unzureichend</b>							x	X		X	X				X	x			Feldlerche
Locustella naevia	Feldschwirl	u	B		bg	<b>unzureichend</b>																x			Feldschwirl
Passer montanus	Feldsperling	u	B		bg	<b>günstig</b>																x			Feldsperling
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel	u	B		bg	<b>günstig</b>																x			Fichtenkreuzschnabel
Pandion haliaetus	Fischadler	R	B	VRL-I	sg	<b>günstig</b>	X		x	x											x	x			Fischadler
Phylloscopus trochilus	Fitis	V	B		bg	<b>günstig</b>																x			Fitis
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	u	B		sg	<b>unzureichend</b>			X	X						X	x			X	X	x			Flussregenpfeifer
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	2	B	VRL-I	sg	<b>unzureichend</b>																x			Flussseeschwalbe
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	2	B		sg	<b>schlecht</b>			X	X											X	x			Flussuferläufer
Mergus merganser	Gänsesäger	R	B+G		bg	<b>unzureichend</b>			X	X											x	x			Gänsesäger

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe																Dokumentation Vorprüfung			
							(Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)																Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)			
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung		
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	u	B		bg	günstig																		x		Gartenbaumläufer
Sylvia borin	Gartengrasmücke	V	B		bg	günstig																		x		Gartengrasmücke
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	B		bg	günstig*																	x		Gartenrotschwanz	
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	u	B		bg	günstig																	x		Gebirgsstelze	
Hippolais icterina	Gelbspötter	V	B		bg	unzureichend*																	x		Gelbspötter	
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	u	B		bg	günstig																	x		Gimpel	
Serinus serinus	Girlitz	u	B		bg	günstig																	x		Girlitz	
Emberiza citrinella	Goldammer	u	B		bg	günstig	X	X					X	x		x	X				X	x		Goldammer		
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel			x	x				x		x						keine	x			
Miliaria calandra	Graumammer	V	J		sg	günstig								X		X	X				X	x		Graumammer		
Anser anser*	Graugans*	u	B+G		bg	günstig			x	X	X			x	x	x					x	x		Graugans		
Ardea cinerea	Graureiher	u	B+G		bg	günstig	X	X	X	X	x			x	x	x					x	x		Graureiher		
Muscicapa striata	Grauschnäpper	u	B		bg	günstig																x		Grauschnäpper		
Picus canus	Grauspecht	u	J	VRL-I	sg	günstig	X	X					x	x				x				x	x	Grauspecht		
Numenius arquata	Großer Brachvogel	0	B+G		sg	nicht bewertet			x	x	X			x	X	x						x	x	Großer Brachvogel		
Carduelis chloris	Grünfink	u	B		bg	günstig																x		Grünfink		
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	R	B		bg	nicht bewertet	X	X														keine	x			

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe																Dokumentation Vorprüfung		
							(Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)																Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)		
* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	*	B+G		bg	nicht bewertet			x	x	x				x	x					x	x		Grünschenkel	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	u	J		sg	<b>günstig</b>	X	X				x	x				X					x		Grünspecht	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	u	J		sg	<b>günstig</b>	X	x	x													x		Habicht	
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	R	B	VRL-I	sg	nicht bewertet	X	x														keine	x		
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	<b>1</b>	J		sg	<b>schlecht</b>								X		X	X	X				x		Haubenlerche	
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	u	B		bg	<b>günstig</b>																x		Haubenmeise	
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	u	B+G		bg	<b>günstig</b>			X	X											x	x		Haubentaucher	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	u	B		bg	<b>günstig</b>																x		Hausrotschwanz	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	B		bg	<b>günstig</b>																x		Haussperling	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	u	B		bg	<b>günstig</b>																x		Heckenbraunelle	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	3	B	VRL-I	sg	<b>unzureichend</b>	X					X			x				x	X	x	x		Heidelerche	
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	R	B + G		bg	<b>unzureichend</b>			x	x					x						x	keine	x		
<i>Cygnus olor*</i>	Höckerschwan*	u	J		bg	<b>günstig</b>			x	x	x		x	x	x						x	x		Höckerschwan	
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	u	B		bg	<b>günstig</b>	X	X							x							x		Hohltaube	
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel			x	x	x		x	x	x						x	keine	x		
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans		keine Angabe		bg	nicht bewertet																keine	x		
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	R	B		sg	nicht bewertet		X	x	x	X											keine	x		

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe																Dokumentation Vorprüfung											
							(Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)																Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschießen											
																Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)			Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung															
* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen																* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen																		
Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet																Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt																VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I		
bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt																Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)																		
																Wälder																		
																Gehölze, Baumbestand																		
																Fließgewässer, Quellen																		
																Stillgewässer inkl. Ufer																		
																Sümpfe, Niedermoore, Ufer																		
																Moore																		
																Heiden, Magerrasen																		
																Grünland, Grünanlagen																		
																Feuchtgrünland, Staudenfluren																		
																Äcker und Sonderkulturen																		
																Ruderaflächen, Brachen																		
																Gebäude, Siedlungen																		
																Höhlen, Bergwerksanlagen																		
																Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope																		
																Bergbaubiotope																		
																Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)																		
																Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschießen																		
																Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung																		
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer	u	B		bg	günstig																	x			Kernbeißer								
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	B+G		sg	schlecht			x	X	X	x			X	X	X	x					X	x	x	Kiebitz								
Pluvialis squatarola	Kiebitzregenpfeifer	*	G		bg	Gastvogel			x	x	x						x						x	keine	x									
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V	B		bg	günstig*																		x		Klappergrasmücke								
Sitta europaea	Kleiber	u	B		bg	günstig																		x		Kleiber								
Porzana parva	Kleinralle (Kleines Sumpfhuhn)	R	B	VRL-I	sg	nicht bewertet				X	X												X	keine	x									
Dendrocopos minor	Kleinspecht	u	B		bg	günstig																		x		Kleinspecht								
Anas querquedula	Knäckente	1	B+G		sg	schlecht			x	X	X				x	X							X	x		Knäckente								
Calidris canutus	Knutt	*	G		bg	Gastvogel			x	x													x	keine	x									
Parus major	Kohlmeise	u	B		bg	günstig																		x		Kohlmeise								
Netta rufina	Kolbenente	R	B+G		bg	nicht bewertet			x	X													x	x		Kolbenente								
Corvus corax	Kolkrabe	u	B		bg	günstig																		x		Kolkrabe								
Phalacrocorax carbo	Kormoran	V	B+G		bg	günstig		X	x	x														x		Kormoran								
Circus cyaneus	Kornweihe	1	B	VRL-I	sg	nicht bewertet					X				x	X	X						x	x		Kornweihe								
Grus grus	Kranich	u	B+G	VRL-I	sg	günstig	X			X	X	X			x	x	x						x	x		Kranich								
Anas crecca	Krickente	1	J		bg	schlecht	x			X	X	X				x							x	x		Krickente								
Cuculus canorus	Kuckuck	3	B		bg	unzureichend	X	X	X	X	X	X	x			X							x	x		Kuckuck								

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe															Dokumentation Vorprüfung			
							(Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)															Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)			
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschießen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	
* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)																			
<b>Anser brachyrhynchus</b>	<b>Kurzschnabelgans</b>	*	G		bg	Gastvogel				x				x	x	x						x	keine	x	
<b>Larus ridibundus</b>	<b>Lachmöwe</b>	V	B+G		bg	unzureichend			x	X				x	x	x						X	x		Lachmöwe
<b>Anas clypeata</b>	<b>Löffelente</b>	1	B+G		bg	schlecht*				X	X			x	x							x	x		Löffelente
<b>Larus marinus</b>	<b>Mantelmöwe</b>	*	G		bg	Gastvogel			x	x												x	keine	x	
<b>Apus apus</b>	<b>Mauersegler</b>	u	B		bg	günstig																x			Mauersegler
<b>Buteo buteo</b>	<b>Mäusebussard</b>	u	B		sg	günstig	X	X						x		x	x					x	x		Mäusebussard
<b>Delichon urbica</b>	<b>Mehlschwalbe</b>	3	B		bg	unzureichend																x			Mehlschwalbe
<b>Falco columbarius</b>	<b>Merlin</b>	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel								x	x	x	x					x	keine	x	
<b>Turdus viscivorus</b>	<b>Misteldrossel</b>	u	B		bg	günstig																x			Misteldrossel
<b>Larus michahellis</b>	<b>Mittelmeermöwe</b>	R	B+G		bg	unzureichend			x	X						x						X	x		Mittelmeermöwe
<b>Mergus serrator</b>	<b>Mittelsäger</b>	*	G		bg	Gastvogel			x	x												x	keine	x	
<b>Dendrocopos medius</b>	<b>Mittelspecht</b>	V	J	VRL-I	sg	unzureichend	X	X															keine	x	
<b>Sylvia atricapilla</b>	<b>Mönchsgrasmücke</b>	u	B		bg	günstig																x			Mönchsgrasmücke
<b>Aythya nyroca</b>	<b>Moorente</b>	1	B	VRL-I	sg	nicht bewertet			x	X												x	keine	x	
<b>Charadrius morinellus</b>	<b>Mornellregenpfeifer</b>	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel										x						x	keine	x	
<b>Luscinia megarhynchos</b>	<b>Nachtigall</b>	u	B		bg	günstig																	x		Nachtigall
<b>Corvus corone cornix</b>	<b>Nebelkrähe</b>	u	B		bg	siehe Aaskrähe																	x		siehe Aaskrähe

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe														Dokumentation Vorprüfung				
							(Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)														Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)				
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschießen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	
* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)																			
Lanius collurio	Neuntöter	u	B	VRL-I	bg	<b>günstig</b>	X						X	x		x	X					X	x		<b>Neuntöter</b>
Phalaropus lobatus	Odinswassertreter	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel			x	x												x	keine	x	
Podiceps auritus	Ohrentaucher	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel			x													x	keine	x	
Emberiza hortulana	Ortolan	3	B	VRL-I	sg	<b>unzureichend</b>	x								X	X						x			<b>Ortolan</b>
Anas penelope	Pfeifente	n.b.	G		bg	nicht bewertet		x	X	X				x	x							x	x		<b>Pfeifente</b>
Limosa lapponica	Pfuhschnepfe	v	G	VRL-I	bg	Gastvogel		x	x														keine	x	
Oriolus oriolus	Pirol	V	B		bg	<b>günstig</b>																	x		<b>Pirol</b>
Gavia arctica	Prachtaucher	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel		x	x													x	keine	x	
Ardea purpurea	Purpurreiher	n.b.	B+G	VRL-I	sg	nicht bewertet			X	X												X	keine	x	
Corvus corone corone	Rabenkrähe	u	B		bg	siehe Aaskrähe																	x		<b>siehe Aaskrähe</b>
Sterna caspia	Raubeeschwalbe	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel			x													x	keine	x	
Lanius excubitor	Raubwürger	2	J		sg	<b>unzureichend*</b>	X				x	X	x	x	x	x						X	x		<b>Raubwürger</b>
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	B		bg	<b>unzureichend</b>		x	x	x				x	x	x		X				x	x		<b>Rauchschwalbe</b>
Aegolius funereus	Rauhußkauz	u	J	VRL-I	sg	<b>günstig</b>	X																x		<b>Rauhußkauz</b>
Perdix perdix	Rebhuhn	1	J		bg	<b>schlecht</b>								X		X	X					X	x		<b>Rebhuhn</b>
Numenius phaeopus	Regenbrachvogel	*	G		bg	Gastvogel			x						x							x	keine	x	
Aythya fuligula*	Reiherente*	u	J		bg	<b>günstig</b>		X	X													x	x		<b>Reiherente</b>
Turdus torquatus	Ringdrossel	1	B		bg	<b>schlecht</b>	X	X						x		x	x						keine	x	



Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)														Dokumentation Vorprüfung						
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich <small>hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung</small>			
* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)																					
<b>Branta bernicla</b>	Ringelgans	*	G		bg	Gastvogel					x													x	keine	x	
<b>Columba palumbus</b>	Ringeltaube	u	B		bg	<b>günstig</b>																			x		<b>Ringeltaube</b>
<b>Emberiza schoeniclus</b>	Rohrhammer	u	B		bg	<b>günstig*</b>																			x		<b>Rohrhammer</b>
<b>Botaurus stellaris</b>	Rohrdommel	<b>2</b>	J	VRL-I	sg	<b>günstig</b>				X	X												X	x		<b>Rohrdommel</b>	
<b>Locustella luscinioides</b>	Rohrschwirl	R	B		sg	<b>günstig</b>				X	X				X								X	keine	x		
<b>Circus aeruginosus</b>	Rohrweihe	u	B	VRL-I	sg	<b>unzureichend</b>				X	X			x	x	x	x						x	x		<b>Rohrweihe</b>	
<b>Tadorna ferruginea</b>	Rostgans	n.b.	keine Angabe		bg	nicht bewertet																		keine	x		
<b>Falco vespertinus</b>	Rotfußfalke	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel				x					x		x	x						keine	x		
<b>Branta ruficollis</b>	Rothalsgans	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel				x					x		x						x	keine	x		
<b>Podiceps grisegena</b>	Rothalstaucher	<b>1</b>	B		sg	<b>schlecht</b>				X													X	x		<b>Rothalstaucher</b>	
<b>Erithacus rubecula</b>	Rotkehlchen	u	B		bg	<b>günstig</b>																		x		<b>Rotkehlchen</b>	
<b>Milvus milvus</b>	Rotmilan	u	B	VRL-I	sg	<b>günstig</b>	X	X		x					x		x	x	x				x	x		<b>Rotmilan</b>	
<b>Tringa totanus</b>	Rotschenkel	<b>1</b>	B+G		sg	<b>schlecht</b>				x	x	X			X								x	x		<b>Rotschenkel</b>	
<b>Anser fabalis</b>	Saatgans	*	G		bg	Gastvogel				x	x	x			x	x	x						x	x		<b>Saatgans</b>	
<b>Corvus frugilegus</b>	Saatkrähe	<b>2</b>	B+G		bg	<b>unzureichend</b>		X							x		x	x	X					x		<b>Saatkrähe</b>	
<b>Recurvirostra avosetta</b>	Säbelschnäbler	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel				x														keine	x		
<b>Melanitta fusca</b>	Samtente	*	G		bg	Gastvogel				x	x												x	keine	x		

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe															Dokumentation Vorprüfung			
							(Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)															Vorkommen der Art im UG/Wirkraum			
* <i>Hervorhebung</i> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <i>Hervorhebung</i> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	
<i>Calidris alba</i>	Sanderling	*	G		bg	Gastvogel				x												x	keine	x	
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	*	G		sg	Gastvogel			x	x												x	keine	x	
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze (siehe Wiesen-schafstelze)																						x		Schafstelze
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	u	J		bg	günstig	x	x	x	x												x	x		Schellente
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	3	B		sg	unzureichend				X	X											X	x		Schilfrohrsänger
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	u	B		bg	günstig		X	X		X				X								x		Schlagschwirl
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	2	J		sg	unzureichend								x	x	x	x	X					x		Schleiereule
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	3	B+G		bg	unzureichend			x	X	X				x							x	x		Schnatterente
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	u	B		bg	günstig																	x		Schwanzmeise
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	1	B+G		sg	schlecht				X												X	x		Schwarzhalstaucher
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	u	B		bg	günstig			x				X	x		x	X					X	x		Schwarzkehlchen
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R	B+G	VRL-I	bg	unzureichend			x	X					x							X	keine	x	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	u	B	VRL-I	sg	günstig	X	X	x	x	x			x	x	x	x					x	x		Schwarzmilan
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	u	J	VRL-I	sg	günstig	X	X															x		Schwarzspecht
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	V	B	VRL-I	sg	unzureichend	X	X	x	x	x			x	x								x		Schwarzstorch
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	V	J	VRL-I	sg	günstig	X	X	x	x	x				x							x	x		Seeadler
<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer	*	G		bg	Gastvogel			x	x												x	keine	x	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe																Dokumentation Vorprüfung		
							(Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)																Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)		
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	
* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)																			
<b>Larus argentatus</b>	<b>Silbermöwe</b>	R	B+G		bg	unzureichend			x	X						x		x				X	x		<b>Silbermöwe</b>
<b>Egretta alba</b>	<b>Silberreiher</b>	*	G	VRL-I	sg	Gastvogel			x	x	x			x	x	x						x	x		<b>Silberreiher</b>
<b>Turdus philomelos</b>	<b>Singdrossel</b>	u	B		bg	günstig																x			<b>Singdrossel</b>
<b>Cygnus cygnus</b>	<b>Singschwan</b>	R	B+G	VRL-I	sg	günstig*			x	X	x			x	x	x						x	x		<b>Singschwan</b>
<b>Regulus ignicapillus</b>	<b>Sommeregoldhähnchen</b>	u	B		bg	günstig																x			<b>Sommeregoldhähnchen</b>
<b>Accipiter nisus</b>	<b>Sperber</b>	u	J		sg	günstig	X	x		x				x		x	x					x	x		<b>Sperber</b>
<b>Sylvia nisoria</b>	<b>Sperbergrasmücke</b>	V	B	VRL-I	sg	unzureichend		X					X	x		x	X					X	x		<b>Sperbergrasmücke</b>
<b>Glaucidium passerinum</b>	<b>Sperlingskauz</b>	u	J	VRL-I	sg	günstig	X																x		<b>Sperlingskauz</b>
<b>Anas acuta</b>	<b>Spießente</b>	n.b.	G		bg	Gastvogel				X	X				x							x	x		<b>Spießente</b>
<b>Luscinia luscinia</b>	<b>Sprosser</b>	R	B		bg	nicht bewertet	X	X	x	x	X						x						keine	x	
<b>Sturnus vulgaris</b>	<b>Star</b>	u	B		bg	günstig																x			<b>Star</b>
<b>Athene noctua</b>	<b>Steinkauz</b>	1	J		sg	schlecht		X					x	x		x	x	X				x			<b>Steinkauz</b>
<b>Oenanthe oenanthe</b>	<b>Steinschmätzer</b>	1	B		bg	schlecht							X			x	X			X	X	x			<b>Steinschmätzer</b>
<b>Arenaria interpres</b>	<b>Steinwälzer</b>	*	G		sg	Gastvogel			x	x												x	keine	x	
<b>Himantopus himantopus</b>	<b>Stelzenläufer</b>	n.b.	B+G	VRL-I	sg	nicht bewertet				x													keine	x	
<b>Larus cachinnans</b>	<b>Steppenmöwe</b>	R	B+G		bg	unzureichend			x	X						x						X	x		<b>Steppenmöwe</b>

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe														Dokumentation Vorprüfung				
							(Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)														Vorkommen im UG/Wirkraum				
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	
* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)																			
<b>Gavia stellata</b>	<b>Sternaucher</b>	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel			x	x												x	keine	x	
<b>Carduelis carduelis</b>	<b>Stieglitz</b>	u	B		bg	<b>günstig</b>																x			<b>Stieglitz</b>
<b>Anas platyrhynchos*</b>	<b>Stockente*</b>	u	J		bg	<b>günstig</b>		X	X	X	X			x	X			X			X	x			<b>Stockente</b>
<b>Columba livia f. domestica</b>	<b>Straßentaube</b>	n.b.	B		bg	<b>günstig*</b>																x			<b>Straßentaube</b>
<b>Larus canus</b>	<b>Sturmmöwe</b>	u	B+G		bg	<b>unzureichend</b>			x	X						x					X	keine	x		
<b>Limicola falcinellus</b>	<b>Sumpfläufer</b>	*	G		bg	Gastvogel			x	x												keine	x		
<b>Parus palustris</b>	<b>Sumpfmehle</b>	u	B		bg	<b>günstig</b>																x			<b>Sumpfmehle</b>
<b>Asio flammeus</b>	<b>Sumpfohreule</b>	R	B+G		sg	nicht bewertet					X	x	X	x	X	x	X				x	keine	x		
<b>Acrocephalus palustris</b>	<b>Sumpfrohrsänger</b>	u	B		bg	<b>günstig</b>																x			<b>Sumpfrohrsänger</b>
<b>Aythya ferina</b>	<b>Tafelente</b>	3	J		bg	<b>unzureichend</b>			X	X											x	x			<b>Tafelente</b>
<b>Nucifraga caryocatactes</b>	<b>Tannenhäher</b>	u	J		bg	<b>günstig</b>	x	x										x				keine	x		
<b>Parus ater</b>	<b>Tannenmeise</b>	u	B		bg	<b>günstig</b>																x			<b>Tannenmeise</b>
<b>Gallinula chloropus</b>	<b>Teichralle (Teichhuhn)</b>	V	J		sg	<b>günstig</b>			x	X	X										x	x			<b>Teichralle (Teichhuhn)</b>
<b>Acrocephalus scirpaceus</b>	<b>Teichrohrsänger</b>	u	B		bg	<b>günstig</b>																x			<b>Teichrohrsänger</b>

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe																Dokumentation Vorprüfung			
							(Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)																Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)			
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung		
* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)																				
<b>Calidris temminckii</b>	Temminckstrandläufer	*	G		bg	Gastvogel			x	x												x	keine	x		
<b>Melanitta nigra</b>	Trauerente	*	G		bg	Gastvogel			x	x												x	keine	x		
<b>Ficedula hypoleuca</b>	Trauerschnäpper	V	B		bg	<b>günstig</b>																x			<b>Trauerschnäpper</b>	
<b>Chlidonias niger</b>	Trauerseeschwalbe	0	B+G	VRL-I	sg	nicht bewertet																keine	x			
<b>Porzana porzana</b>	Tüpfelralle (Tüpfelsumpfhuhn)	1	B	VRL-I	sg	<b>schlecht</b>				X	X											X	keine	x		
<b>Streptopelia decaocto</b>	Türkentaube	u	B		bg	<b>günstig</b>																x			<b>Türkentaube</b>	
<b>Falco tinnunculus</b>	Turmfalke	u	J		sg	<b>günstig</b>	X	X						x	x	x	x	X		X	x	x	x			<b>Turmfalke</b>
<b>Streptopelia turtur</b>	Turteltaube	3	B		sg	<b>unzureichend*</b>	X	X					X			x						x	x		<b>Turteltaube</b>	
<b>Limosa limosa</b>	Uferschnepfe	0	G		sg	nicht bewertet			x	x	x				x							x	keine	x		
<b>Riparia riparia</b>	Uferschwalbe	u	B		sg	<b>günstig</b>			X	x									X	X	x	x			<b>Uferschwalbe</b>	
<b>Bubo bubo</b>	Uhu	V	J	VRL-I	sg	<b>unzureichend</b>	X	x	x	x				x		x	x	x		X	X	x			<b>Uhu</b>	
<b>Turdus pilaris</b>	Wacholderdrossel	u	B		bg	<b>günstig</b>																x			<b>Wacholderdrossel</b>	
<b>Coturnix coturnix</b>	Wachtel	u	B		bg	<b>günstig</b>								X		X	X					x			<b>Wachtel</b>	
<b>Crex crex</b>	Wachtelkönig (Wiesenralle)	2	B	VRL-I	sg	<b>unzureichend</b>					X			X	X	x	X					x			<b>Wachtelkönig</b>	
<b>Certhia familiaris</b>	Waldbaumläufer	u	B		bg	<b>günstig</b>																x			<b>Waldbaumläufer</b>	
<b>Strix aluco</b>	Waldkauz	u	J		sg	<b>günstig</b>	X	x						x		x		x				x			<b>Waldkauz</b>	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)															Dokumentation Vorprüfung					
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung			
<b>* Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	<b>* Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)																x		Waldlaubsänger			
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	V	B		bg	<b>günstig*</b>																			x		Waldlaubsänger
Asio otus	Waldohreule	u	J		sg	<b>günstig</b>	X	X					x	x			x	x	x						x		Waldohreule
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	B		bg	<b>günstig</b>	X	x			x	x			x										x		Waldschnepfe
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R	B		sg	nicht bewertet	X		X	X	X				x	x							x	x			Waldwasserläufer
Falco peregrinus	Wanderfalke	3	B	VRL-I	sg	<b>günstig</b>	x	x		x					x	x	x		X		X	x	x	keine	x		
Cinclus cinclus	Wasseramsel	V	J		bg	<b>günstig</b>			X										X						keine	x	
Rallus aquaticus	Wasserralle	V	B		bg	<b>günstig</b>				X	X	X											X	x			Wasserralle
Parus montanus	Weidenmeise	u	B		bg	<b>günstig</b>																		x			Weidenmeise
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel				x	x												x	keine	x		
Chlidonias leucopterus	Weißflügel-Seeschwalbe	*	G		sg	Gastvogel				x	x												x	keine	x		
Ciconia ciconia	Weißstorch	V	B+G	VRL-I	sg	<b>unzureichend</b>		X	x	x	x			x	x	x		X						x			Weißstorch
Branta leucopsis	Weißwangengans	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel					x				x		x						x	keine	x		
Jynx torquilla	Wendehals	3	B		sg	<b>unzureichend</b>	X	X					x	x					X				X	x			Wendehals
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	B	VRL-I	sg	<b>unzureichend</b>	X	X						x	x								x	x			Wespenbussard
Upupa epops	Wiedehopf	2	B		sg	<b>unzureichend</b>		X							X	x							X	x			Wiedehopf
Anthus pratensis	Wiesenpieper	2	B+G		bg	<b>schlecht</b>						X	X	X	X	X	x	X					X	x			Wiesenpieper

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe																Dokumentation Vorprüfung			
							(Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)																Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)			
																Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen			Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung							
																Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen			Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung							
* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung		
<b>Motacilla flava</b>	Wiesenschafstelze (Schafstelze)	V	B		bg	<b>günstig</b>			x	x	x				X	X	X	X					X	keine	x	
<b>Circus pygargus</b>	Wiesenweihe	2	B	VRL-I	sg	nicht bewertet					X			x	X	X						x	keine	x		
<b>Regulus regulus</b>	Wintergoldhähnchen	V	B		bg	<b>günstig*</b>																	x			<b>Wintergoldhähnchen</b>
<b>Falco cherrug</b>	Würgel falke	n.b.	B	VRL-I	sg	nicht bewertet														X			keine	x		
<b>Troglodytes troglodytes</b>	Zaunkönig	u	B		bg	<b>günstig</b>																		x		<b>Zaunkönig</b>
<b>Caprimulgus europaeus</b>	Ziegenmelker	2	B	VRL-I	sg	<b>unzureichend</b>	X					X	X									X	x			<b>Ziegenmelker</b>
<b>Phylloscopus collybita</b>	Zilpzalp	u	B		bg	<b>günstig</b>																	x			<b>Zilpzalp</b>
<b>Ixobrychus minutus</b>	Zwergdommel	2	B	VRL-I	sg	<b>unzureichend</b>			X	X												X	keine	x		
<b>Anser erythropus</b>	Zwerggans	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel			x					x	x	x						x	keine	x		
<b>Larus minutus</b>	Zwergmöwe	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel			x	x												x	keine	x		
<b>Mergus albellus</b>	Zwergsäuger	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel			x	x													x			<b>Zwergsäuger</b>
<b>Ficedula parva</b>	Zwergschnäpper	R	B	VRL-I	sg	nicht bewertet	X																keine	x		
<b>Lymnocyptes minimus</b>	Zwergschnepfe	*	G		sg	Gastvogel			x	x	x	x		x	x	x	x				x	x	keine	x		
<b>Cygnus columbianus</b>	Zwergschwan	*	G	VRL-I	bg	Gastvogel			x	x				x	x	x						x	keine	x		
<b>Sterna albifrons</b>	Zwergseeschwalbe	0	B	VRL-I	sg	nicht bewertet			X	X												X	keine	x		
<b>Calidris minuta</b>	Zwergstrandläufer	*	G		bg	Gastvogel			x	x												x	keine	x		

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraum-elemente)														Dokumentation Vorprüfung		
							Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ gemäß Auszug MultibaseCS-Datenbank und Brutvogelatlas Sachsen)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen
* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* <b>Hervorhebung</b> als Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen 2013/2015, * nicht gelistet	Betrachtungsschwerpunkt artenschutzrechtliche Prüfung: B=Brutvogelaspekt, G= Gastvogelaspekt, J=Jahresvogelaspekt	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg = nur besonders geschützt, sg = bg und streng geschützt	Gesamt (*begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung)			X	X										X	x		<b>Zwergtaucher</b>